

Dokumente der Siebenbürger Kirchenunion

übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer
mit Erläuterungen von Ernst Christoph Suttner

Im 15. Jahrhundert suchte Kaiser Johannes VIII. von Konstantinopel die Einheit mit den Lateinern zu erreichen, weil sein Staat der Bedrohung durch die Türken allein nicht mehr standhalten konnte und er zum Schutz der religiösen und politischen Freiheit seines Volkes Hilfe brauchte; daher ermöglichte er 1438 den Zusammentritt des Konzils von Ferrara/Florenz. Gegen Ende des 16. und zur Mitte des 17. Jahrhunderts taten es ihm die Bischöfe dreier "griechischer" Kirchen gleich, denn auch sie brauchten Hilfe, in ihrem Fall bei der Verteidigung der Tradition ihrer Kirche gegen die Einflüsse von Renaissance und Reformation. Sie suchten eine solche durch Einigung mit den Lateinern, die sich - wie sich auf und nach dem Konzil von Trient gezeigt hatte - gegen die neuen Strömungen behaupten konnten. Die Metropole der Moldau wandte sich in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts¹ und die Metropole von Kiev in den 90er Jahren desselben Jahrhunderts² mit Unionsansuchen an Rom; die Kirche von Mukačevo erstrebte gegen Mitte des 17. Jahrhunderts Unterstützung durch die Staatskirche Österreichs.³ Als die östliche Christenheit Südosteuropas der Bedrohung durch die neuen geistigen Strömungen aus dem Westen kaum widerstehen konnte, erinnerte man sich der Ergebnisse von Florenz, dass die Lateiner rechtgläubig sind und dass Einheit mit ihnen möglich ist, und es geschah aus eigener Initiative dieser Kirchen, dass zwischen ihnen und den Lateinern Unionsverhandlungen begannen. In den Schreiben aus der Moldau und aus Kiev, die nach Rom gingen, finden sich eindeutige, mitunter sogar wörtliche Anklänge an den Florentiner Konzilsbeschluss vom Juli 1439.

Im Fall der Kirche der Siebenbürger Rumänen verlief die Angelegenheit anders. Die Initiative zu Unionsberatungen wurde an sie herangetragen. Sofort nachdem Siebenbürgen österreichisch geworden war, setzte von Österreich ausgehend wegen teils geistlicher, teils sozial- und staatspolitischer Motive ein intensives Bemühen um eine Union der rumänischen Kirche des Landes mit der Staatskirche Österreichs ein. Als bald wurde durch Kreise, die den Österreichern nicht gewogen waren, auch ein entschlossener Widerstand dagegen provoziert. Den Bemühungen sowohl pro als auch contra die Union von Siebenbürgens Rumänen mit den Lateinern lagen grundverschiedene Auffassungen⁴ zugrunde.

1) Initiatoren der Unionsgespräche in Siebenbürgen waren Jesuiten, die mit dem österreichischen Heer als Militärseelsorger und zur Betreuung der dortigen Katholiken nach Siebenbürgen gekommen waren. Schon 1669 hatte die römische Congregatio de Propaganda Fide Anweisungen verabschiedet für alle Jesuiten, die in Länder entsandt werden sollten, in denen östliche Christen lebten, welche mit dem römischen Oberhirten nicht in Einheit standen.⁵

¹ Vgl. C. Alzati, *Terra romana tra oriente e occidente. Chiese ed etnie nel tardo '500*, Milano 1982, S. 207-217. Für den kirchengeschichtlichen Kontext der Ereignisse vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 117-123.

² Vgl. *Dokumente der Brester Union*, übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer mit Erläuterungen von Ernst Chr. Suttner, in: *OstkStud* 56(2007)275-321.

³ Vgl. Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, Fribourg 2007, S. 92-94.

⁴ Im Abschnitt „Vielerlei Verständnis von Union“ bei Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, S.373-383, werden vier Auffassungen voneinander abgehoben. Sogar noch eine fünfte Auffassung für das Wort „Union“, das eine Zeitlang wirksam war, aber eigentlich eine Verwechslung des Begriffs „Union“ mit demjenigen eines „Kirchenübertritts“ zu nennen ist, wird ebenda, S. 393, in Anm. 76 dargelegt.

⁵ Die Anweisungen sind abgedruckt bei N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in teris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 113-114. Zur Sammlung Nilles sei eine wichtige Feststellung vorangestellt: Laura Stanciu, *Între răsărit și apus*, Cluj-Napoca 2008, behandelt im Kapitel mit der Überschrift „Über die Union 1697-1701“ (S. 18-85), die umstrittene Quellenlage zu mancherlei Fakten bezüglich der Siebenbürger

Die Anweisungen wurden auch jenen Patres ausgehändigt, die mehr als zwei Jahrzehnte später nach Siebenbürgen kamen. Es ist hinreichend bekannt, dass für die Kirchenunion in Siebenbürgen auch politische Gründe der Habsburgermonarchie eine bedeutende Rolle spielten. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, muss man sich vergegenwärtigen, dass 1669 Österreichs Ausdehnung nach Siebenbürgen noch nicht vorhersehbar war. Daher konnten jene Gesichtspunkte, die sich auf das Verhältnis von Siebenbürgens Rumänen zu Wien und auf ihre Rechtsstellung in der Habsburgermonarchie beziehen, und die ohne Zweifel mit entscheidend wurden bei der Entstehung mehrerer in diesem Beitrag behandelte Dokumente, also bei Entwurf und Verabschiedung der römischen Anweisungen an die Missionare noch keine Rolle spielen. In ihnen wird den Patres schlichtweg aufgetragen, ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass möglichst bald der Wille Christi in Erfüllung gehe, seine Jünger sollten eins sein. Ein biblisch-theologisches Motiv war also 1669 im Vordergrund gestanden, das damals freilich in einer Weise verstanden wurde, die heutigen Ökumenikern sehr fern liegt; die Wiener staats- und sozialpolitischen Anliegen aber, die im Lauf der Siebenbürger Unionsgespräche immer wichtiger wurden, kamen später hinzu. In den römischen Anweisungen für die Jesuiten hieß es unter anderem:

Die Missionare im Osten sollen sorgfältig den Unterschied beachten zwischen Dingen, die den heiligen Glauben betreffen, und den kirchlichen Riten, zwischen dem Dogma, das zu glauben, und dem Disziplinalgesetz, das zu beachten ist. Der Glaube muss derselbe sein in beiden Kirchen, der östlichen und der westlichen⁶, denn alle Glieder der katholischen Kirche müssen im Bekenntnis desselben Glaubens untereinander geeint sein. Doch die Disziplinalgesetze oder die kirchlichen Riten können in den verschiedenen Kirchen verschieden sein, wenn diese Verschiedenheit der Riten gut mit der Einheit des Glaubens zusammenstimmt.⁷ Daher sollen die Missionare den Griechen, die zur Einheit der katholischen Kirche zurückzukehren bereit sind, klar und offen erklären, die griechischen Riten würden von der römischen Kirche nicht nur nicht missbilligt oder verändert, sondern hoch geschätzt und sehr empfohlen, daher hatten die römischen Päpste immer mit sehr klaren Worten angeordnet⁸, die der östlichen Kirche eigenen Riten seien von den Unierten in ihrer ganzen Unver-

Unionsverhandlungen; aus ihren Erwägungen ergibt sich, dass Verlass ist auf die Sammlung Nilles bezüglich jener Texte, die den Übersetzungen und Kommentaren in diesem Beitrag zugrunde liegen.

⁶ Für das Denken der Zeit ist kennzeichnend, dass man nur mehr an zwei Traditionen der Christenheit dachte, nämlich an die griechische und die lateinische, und sie die östliche und die westliche nannte; hingegen waren damals die syrische, die koptische, die armenische etc. Traditionen (fast) aus dem Bewusstsein der abendländischen Christen verschwunden.

⁷ Zwar fand in der Regel fast immer die Formel Zustimmung, die kirchlichen Riten in den verschiedenen Kirchen dürften verschieden sein, wenn „die Verschiedenheit der Riten mit der Einheit des Glaubens gut zusammenstimmt“. Doch schwierig wurde es, sooft zu bestimmen war, welches die Riten sind, die mit der Einheit des Glaubens zusammenstimmen. Hinsichtlich der altkirchlichen Zeit äußerte das 2. Vatikanische Konzil in *Unitatis redintegratio*, Art. 14: „Das von den Aposteln überkommene Erbe ist in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise übernommen, und daher schon von Anfang an in der Kirche hier und dort verschieden ausgelegt worden, wobei auch die Verschiedenheit der Mentalität und der Lebensverhältnisse eine Rolle spielten“, und im selben Dokument, Art. 14-17, verwies das Konzil auf die großen Unterschiede im theologischen, geistlichen, liturgischen und disziplinären Erbe der ungeteilten Kirche; abschließend fügte es sogar hinzu, dass das vielgestaltige Erbe „mit seinen verschiedenen Traditionen [und da sind nicht nur die griechischen und lateinischen Traditionen gemeint!] zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche gehört“. In der Erklärung „*Glaube, Sakramente und Einheit der Kirche*“ von Bari, Nr. 18-20, sprach auch die katholisch-orthodoxe Dialogkommission von ältesten Verschiedenheiten, welche die Glaubenseinheit nicht störten. Doch war es in nachtridentinischer Zeit in der lateinischen Kirche und seit Patriarch Dositheos von Jerusalem (1669-1707) auch in den griechischen Kirchen zu einer Vorliebe für Einheitlichkeit in der Theologie und bei der Sakramentenverwaltung gekommen, so dass viele Geistliche und Laien als „Verschiedenheit der Riten, die vereinbar ist mit der Einheit im Glauben“ fast nur mehr rubrizistische Besonderheiten beim Vollzug der Gottesdienste erlauben wollten. Dies wird uns weiter zu beschäftigen haben.

⁸ Wenn in einem Dokument der römischen Kurie die Redewendung begegnet, dass etwas „immer schon so gesagt worden sei“, ist es geraten, zu überprüfen, ob wirklich ausgesagt wird, dass stets „so und nicht anders“ verfügt worden war – oder ob man durch die Formel nur dem Wunsch Ausdruck verleiht, die früheren kurialen Stellungnahmen wären „so und nicht anders“ gewesen.

sehrtheit und Reinheit zu bewahren und zu beachten⁹: lediglich unter Ausschluss der Irrtümer, die, wie bekannt ist, jene ehrwürdigen Riten durch Schisma und Häresie beflechten.¹⁰ Auch sollen die Missionare darauf achten, dass die Orientalen, die die heilige Union schon aufgenommen haben, Fasten, Feste, Brauchtum, Zeremonien, Gebete und Frömmigkeitsübungen des eigenen Ritus, mit einem Wort alles wovon man weiß, dass es sich auf die Unversehrtheit ihres Ritus bezieht, sorgfältig bewahren.

Was den Kalender betrifft¹¹, so sollen die Missionare vor Augen haben:

(1.) Die alte julianische Form, der die Griechen bisher folgen, gehört nicht zur Eigenart des griechischen Ritus, weil an dieser bis 1582, dem Jahr der Kalenderkorrektur, auch die lateinische Kirche festgehalten hatte und nun schon viele griechische Kirchen unter Annahme der verbesserten Zeitrechnung neuen Stils die Änderung mitgemacht, dabei aber die Reinheit und Unversehrtheit ihres Ritus bewahrt haben.¹²

(2.) Erwünscht wäre freilich die Einheit des Kalendariums, aber sie ist nicht als Bedingung zum Abschluss einer Union zu fordern. Dies erhellt erstens aus den Irrtümern, die oftmals nach altem Stil begangen werden: so zeigte der Julianische Kalender etwa für 1697 Ostern eine Woche und für 1698 fünf Wochen später an als es zu feiern gewesen wäre.¹³

⁹ Ebenso verschiedene Auffassungen von den Riten, die mit der Einheit des Glaubens zusammenstimmen, wird es im 18. Jahrhundert auch geteilte Auffassungen darüber geben, welches die entscheidenden Gesichtspunkte sind, die bewahrt werden müssen, damit der Ritus der Walachen unversehrt bleibt.

¹⁰ Auf die Tatsache sei verwiesen, dass das Konzil von Ferrara/Florenz keine Notwendigkeit sah, von solchermaßen befleckten Riten der Griechen zu sprechen.

¹¹ Um zu verstehen, weshalb man 1669 in Rom den Kalender als einzigen Punkt anführte, der eventuell Probleme bereiten könnte, gilt es an die Großzügigkeit zu denken, welche die römische Congregatio de Propaganda Fide (= die Autorin dieser Anweisungen) den orientalischen Traditionen gegenüber bis fast ans Ende des 17. Jahrhunderts zumindest in bestimmten Fällen zeigen konnte. Vom armenischen Lemberger Erzbischof, der seit seinem Amtsantritt (1626) als mit Rom unierter Bischof galt, verlangte sie erst während seiner dritten Romreise (1668-1675), dass er seine immer noch bestehende kanonische Verbindung zum Katholikos in Eĉmiadzin beende und wirklich jene liturgischen Reformen durchführe, von denen man in Rom überzeugt war, dass sie eigentlich um der Rechtgläubigkeit willen notwendig seien. Er hatte also als mit Rom unierter Bischof die ganze Zeit über jurisdiktionelle Bande zum Katholikos von Eĉmiadzin unterhalten und Gottesdienste gefeiert, die man zu manchen Zeiten in Rom streng genommen für "häretisch befleckt" hielt. (Für Näheres zur Geschichte dieses Bischofs vgl. Suttner, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa, S. 334-337.) Die Kalenderfrage hingegen hielt man damals in Rom für keine Sache des kirchlichen Brauchtums, sondern für eine rein wissenschaftliche Angelegenheit, bei der es um die richtige oder um eine irrige naturwissenschaftliche Berechnung der Schalttage ging.

¹² Der so genannte julianische Kalender, (auch Kalender alten Stils genannt,) der bis 1582 rund um das Mittelmeer gültig war (und von dem also das Dokument zu Recht aussagen konnte, dass er nicht ausschließlich zur Eigenart des griechischen Ritus gehört), blieb hinter dem astronomischen Jahr zurück, weil in ihm im Lauf von 400 Jahren drei Schaltjahre zuviel vorgesehen waren. Durch eine Kalenderreform, die Papst Gregor XIII. 1582 verfügte, wurde der Fehler durch den so genannten gregorianischen Kalender (durch den so genannten Kalender neuen Stils) korrigiert. Der Fehler hatte bis 1582 10 Tage ausgemacht. Folglich hatte man, wo man die Reform annahm, 10 Tage zu überspringen. Der Festkalender wurde dabei nicht verändert, nur waren 10 Gedenktage von Heiligen, die vom Lauf der Monate abhingen, im Jahr der Kalender-Annahme zu überspringen und in den folgenden Jahren einfach um 10 Tage früher zu feiern, als sie nach der Berechnung des julianischem Kalenders gefallen wären. Das römische Dokument konnte also wahrheitsgetreu feststellen, dass für jene, die der Reform zustimmten, keine Änderung des Festkalenders eintrat, sondern nur eine Verschiebung der Feste um wenige Tage. (Wegen weiterer astronomisch überflüssiger Schalttage wuchs die Differenz zwischen beiden Kalendern bis in unsre Gegenwart auf 13 Tage an, um die man dort „zurück“ ist, wo man weiterhin dem julianischen Kalender folgt.) Von dieser Umstellung waren Lateiner und Griechen in gleicher Weise betroffen; der julianische Kalender stellte somit keine griechische Besonderheiten dar, denn er war in der lateinischen Kirche ebenso gebräuchlich gewesen.

¹³ Nach altkirchlicher Regelung hängt die Osterfeier vom ersten Vollmond nach der Frühjahrs-Tag-und-Nacht-Gleiche ab. Wegen der Differenz zwischen beiden Kalendern kann es geschehen, dass nach julianischem Kalender eine Tag-und-Nacht-Gleiche noch dem Winter zugerechnet wird, die nach gregorianischem Kalender (und gemäß der astronomischen Wahrheit) schon in den Frühling fällt, dass also für die Osterfeier nach julianischem Kalender eine weitere Mondphase abgewartet werden muss. Wer überzeugt ist, dass der Ostertermin astronomisch korrekt zu ermitteln sei, stimmt der Aussage zu, dass jene Kirchen falsch berechnen, die nach juliani-

*Außerdem erlangen bei Bestehen jener Verschiedenheit des Kalenders die Walachen, die Häretikern zu Dienstleistungen verpflichtet sind, einerseits zu den Festtagen ihrer eigenen griechischen Kirche von ihren Herren nicht die Erlaubnis, von knechtlicher Arbeit abzuste-
hen, andererseits aber verschwenden sie zu den Festen nach westlichem Kalender die ganze
Zeit zu unnützem Nichtstun oder in sehr verderblichen Zusammenkünften zum Schaden ih-
rer eigenen Seelen, da sie selbst keine heiligen Feiern des eigenen Ritus haben.¹⁴ Da aber
das einfache Volk den tieferen Sinn dieser Feste nicht leicht erkennt, könnte es meinen, dass
sein eigener Ritus nicht in ganzer Unversehrtheit bewahrt bleibe, wenn ihm die Kalender-
korrektur aufgedrängt würde.¹⁵*

2) Bei seinen Archivarbeiten fand Nilles drei Listen von „Mängeln der schismatischen Griechen“, die den nach Siebenbürgen entsandten Jesuiten mitgegeben worden waren von Kardinal Kollonitz,¹⁶ der seit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts anstelle eines alten und kranken Primas faktisch der Leiter der lateinischen Kirche Ungarns und ab 1695 selber der ungarische Primas war. Die Listen sollten Orientierungshilfe für die Patres sein, welche Be-
lehrungen sie den Siebenbürger Walachen zu erteilen hatten, damit deren Glaube – wie in den
Anweisungen aus Rom gefordert war - derselbe würde wie der Glaube der westlichen Kirche.
Zwei dieser Listen überschrieb Nilles: „Irrtümer und Missbräuche der griechischen Schisma-

schem Kalender um mehrere Wochen später feiern. Der Unterschied um nur eine Woche hängt damit zusammen, dass es bei den Griechen üblich ist, darauf zu achten, dass das jüdische Pesach vorüber zu sein hat, wenn das christliche Ostern gefeiert wird. Die Lateiner wandten diese Bestimmung nie an, und an der Congregatio de Propaganda Fide scheint man von ihr nichts gewusst zu haben. Dort meinte man vermutlich fälschlicherweise, auch die Differenz von einer Woche sei durch die Verschiedenheit des julianischen und des gregorianischen Kalenders verursacht; diese Verschiedenheit hatte es aber bereits gegeben, als auch die Lateiner noch dem julianischen Kalender folgten.

¹⁴ An den Festtagen nach gregorianischem Kalender, der bei den Protestanten und bei den Lateinern eingeführt war, hatten die rumänischen Untertanen dienstfrei, nicht aber an den hohen Festtagen nach julianischem Kalender.

¹⁵ Trotz aller Begeisterung, die man damals in Rom für die astronomische Richtigkeit des Kalenders empfand, nahm man doch pastorale Rücksicht auf Christen, denen das Herkommen wichtiger war als wissenschaftliche Einsichten.

¹⁶ Wegen der wichtigen Rolle, die dieser Kirchenfürst bei der Kirchenunion spielte, sei sein Werdegang dargestellt. Zunächst war er Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität die kurze Zeit von nur zwei Jahren Theologie und empfing die Bischofsweihe. Die Kürze seiner Theologiestudien macht die Fehler besser verständlich, die ihm bei seiner Amtsführung in theologischer Hinsicht unterliefen. 1668 war er Bischof von Neutra geworden und wurde 1670 nach Wiener Neustadt transferiert. Er war um die Verbesserung der Seelsorge, und - als ein entschiedener Anhänger der Habsburger Gegenreformationspolitik - um Rekatholisierung seiner Sprengel, aber auch um karitative Hilfsmaßnahmen bemüht. Als Bischof des kleinen Bistums Wiener Neustadt wurde er 1672 Kammerpräsident von Ungarn. Als solcher wirkte er mit an gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen gegen protestantische Prediger, gegen die allerdings nicht nur aus religiösen Gründen vorgegangen wurde; vielmehr standen auch Vorwürfe im Raum, sie wären politisch illoyal und seien zur Bundesgenossenschaft mit siebenbürgischen Großen und mit den Türken bereit gewesen. [Ausführlich berichtet hiervon Joseph Maurer im 3. Kapitel seiner Biographie, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn, Innsbruck 1887, S. 365 ff.] Glänzendes Organisationstalent bewies Leopold Kollonitz 1683 während der Belagerung Wiens, während welcher er dank seiner militärischen Erfahrungen als ehemaliger Malteserritter die Seele des Widerstands sein konnte. Nach dem Sieg war er einer der ersten, die sich wieder den Sorgen des Alltags stellten. Seiner Kirche und seinem Kaiser, mit dem ihn enge Freundschaft verband, treu ergeben, übernahm er Bistümer im eroberten Ungarn, um dort das kirchliche Leben wieder aufzubauen. Er wurde 1683 zum Kardinal und 1695 zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben. Über ihn vgl. J. Maurer, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn, Innsbruck 1887; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, XII, 361 f; Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, Bd. III, passim (Register S. 729); P. Bruslanowski, Motivațiile politice ale interesului Cardinalului Leopold Kollonich față de Români, in: Analele Universității Apulensis, ser. hist. 6/II, S. 55 ff. Verständlicherweise löste die Erhebung des Gegenreformators Kollonitz zum führenden Jurisdiktionsträger der katholischen Kirche Ungarns in Siebenbürgen Befürchtungen aus.

tiker¹⁷; sie waren von dem Wunsch geleitet, die katechetische und pastorale Praxis der nachtridentinischen lateinischen Kirche bei den Walachen möglichst exakt zu verbreiten. Eine kurze dritte Liste¹⁸, die auf den Florentiner Konzilsbeschluss vom 6. Juli 1439 zurückgreift, lautete:

Dogmatische Irrtümer, welche zur Rückkehr zur katholischen Kirche bereite Griechen gemäß dem Dekret des Florentiner Konzils durch ein ausdrückliches Glaubensbekenntnis verurteilen müssen, wie folgt:

1. Der römische Papst sei nicht das allgemeine Oberhaupt der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche;

2. Ungesäuertes Brot sei keine hinreichende Materie für das Sakrament der Eucharistie;

3. Außer dem Himmel, dem Ort der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, bestehe kein dritter Ort, an dem noch weiterer Buße bedürftige Seelen verhalten und gereinigt würden;

4. Der Hl. Geist, die dritte Person in der Trinität, gehe nicht zugleich vom Vater und vom Sohne aus.¹⁹

¹⁷ Nilles, *Symbolae*, S. 116-121. Wir treten ein in die Diskussionen des 17. Jahrhunderts zu der Frage, welche theologischen Besonderheiten bei Übereinstimmung im Glauben toleriert werden können, und welche abzuweisen sind.

¹⁸ Ebenda, S. 121.

¹⁹ Die ausdrückliche Berufung auf das Dekret des Florentiner Konzils in der Überschrift zu dieser Liste ist fragwürdig, denn ein Rückgriff auf das Florentinum erfolgt nur insofern, als die vier dogmatischen Themen angeschnitten sind, über die auf dem Konzil beraten worden war. Schon in der Aussageform wich man vom Florentinum ab. Es wird nämlich kein Text vorgelegt, der wie die Beschlusstexte der alten Konzilien und auch jener des Florentinums den Bekenntnisinhalt in positiver Form vorträge. Vielmehr stoßen wir wie in der nachtridentinischen Kontroverstheologie auf ein Formular zum Abschwören jeglicher Abweichung. Zudem besteht dem Inhalt nach ein grundsätzlicher Unterschied zum Florentinum. Das Konzil hatte zu den vier Themen sowohl die Positionen der Lateiner als auch jene der Griechen für rechthgläubig erklärt. Dies berechnete beide Seiten, bei ihren herkömmlichen Lehrformulierungen zu verbleiben, und verwehrte es ihnen lediglich, die Lehre der anderen Seite zu verwerfen. Davon ist im Abschwörungsformular nur enthalten, dass die Griechen das Verdammten der lateinischen Lehren zu unterlassen haben; dass es ihnen frei steht, bei ihrem Herkommen zu verbleiben, weil die Lateiner dieses ebenso anzuerkennen haben, bleibt unerwähnt. (Es wird sich aus den nachfolgenden Dokumenten sogar ergeben, dass man in Siebenbürgen im Lauf der Unionsverhandlungen nicht damit zufrieden blieb, nur auf dem Nicht-Verdammen der lateinischen Lehren zu bestehen, dass man vielmehr darüber hinaus auch noch deren Übernahme verlangte.) Die Unionswerber konnten aus mancherlei Gründen die Zustimmung ihrer Verhandlungspartner zu diesen Punkten erhoffen. Was den ersten Punkt betrifft, kannte das Herkommen der Siebenbürger Rumänen von jeher einen Patriarchen in weiter Ferne; er amtierte in Konstantinopel, in jener Stadt, die Kaiser Konstantin als „neues Rom“ zur Reichshauptstadt gemacht hatte. Die Jesuiten konnten die Rumänen fragen, weshalb sie ihren Patriarchen nicht auch im „alten Rom“ haben könnten, zumal dort auch der hl. Petrus amtiert hatte. Das Florentinum hatte neben der Zustimmung zu den päpstlichen Vollmachten ausdrücklich auch zu den Modalitäten bei der Ausübung dieser Vollmachten Stellung bezogen und dargelegt, dass sie im Sinn der alten Kanones und Konzilsaussagen zu verstehen seien; dass daher die Rechte und Privilegien der östlichen Hierarchen nicht durch römisches Handeln eingeschränkt werden dürfen. Die Abgrenzung wird im Abschwörungsformular mit Schweigen übergangen. In einem berühmten Vortrag anlässlich des 10-Jahres-Gedenkens der Tilgung der Bannbulle von 1054 aus dem Gedächtnis der Kirche umriss Prof. Ratzinger die Klausel des Florentinums folgendermaßen: "Rom muss vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde." Doch wer von den Verhandlungspartnern beider Seiten in Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts besaß die historischen Kenntnisse, um das päpstliche Handeln seiner Tage am päpstlichen Verhalten des ersten Jahrtausends messen zu können? Im Punkt über das Purgatorium wird eindeutig von einem Ort gesprochen, während der Text des Florentinums auch als Rede von einem Zustand der noch weiterer Buße bedürftigen Seelen verstanden werden könnte. Doch was dies betraf, hatten die Kalviner den Unionswerbern indirekt so entschieden „vorgearbeitet“, dass der Unterschied kaum Beachtung finden musste. Denn unter Berufung darauf, dass das Purgatorium in der Heiligen Schrift nicht zu finden sei, hatten sie alle Fürbittbräuche für die Verstorbenen im kirchlichen Herkommen der Walachen hart bekämpft und somit den Jesuiten das Reden über die Existenz eines Purgatoriums erleichtert.

3) Außer den Anweisungen aus Rom und den Instruktionen über die Irrtümer der Griechen erhielten die Jesuitenpatres auch Anweisungen österreichischen Ursprungs. Nachdem auch die östlichen Teile Oberungarns von den Österreichern eingenommen waren, hatte Kardinal Leopold Graf Kollonitz Aktivitäten auf zur Wiederbelebung der Užgoroder Union aufgenommen, die im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts nahezu erloschen war.²⁰ Damit sein Bemühen effizienter werde, wandten sich er und der Apostolische Nuntius in Wien an Kaiser Leopold und erbaten Schutzbestimmungen für die Unierten. Kaiser Leopold erließ am 23. August 1692 ein Diplom, das für das Königreich Ungarn die öffentliche und soziale Gleichberechtigung der unierten Kirche und ihres Klerus mit den Lateinern verfügte. Unter Wahrung ihres nicht-lateinischen Kirchenerbes sollten die Unierten die gleichen Rechte wie die Lateiner erlangen. Obwohl es damals staatsrechtlich keineswegs fest stand, dass Siebenbürgen zu Ungarn gezählt werden würde, so dass das Diplom auch dort mit Selbstverständlichkeit Rechtskraft erlangt hätte, überreichte es Kardinal Kollonitz sofort auch den Jesuitenmissionaren, die nach Siebenbürgen gesandt wurden. Auf die Autorität des Kardinals gestützt, konnten diese den Rumänen daher in Aussicht stellen, das Diplom werde in Siebenbürgen Anwendung finden. Zum biblisch-theologischen Motiv, das die römischen Anweisungen prägte, kamen somit ein sozialpolitisches Motiv und überdies die Absicht österreichischer Gegenreformatoren hinzu, durch Förderung der katholischen Kirche eine festere Bindung Siebenbürgens an das Haus Österreich zu erlangen. Für das moderne Freiheitsverständnis erscheint ein solcher Vorgang verwerflich, und in der Tat wird den Kirchenführern und Politikern Österreichs des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts von Polemikern aus anderen Konfessionen vorgeworfen, sie hätten die östlichen Christen um innerweltlicher Vorteile willen zum Abfall von ihrer Kirche²¹ verleitet, als sie mit Versprechungen im sozialen Bereich und wegen staatspolitischer Ziele zur Union mit Rom einluden. Doch darf nicht übersehen werden, dass die Vorgänge zu einer Zeit erfolgten, die noch nicht von der Aufklärung geprägt war, in der folglich andere als unsere heutigen Denkweisen über die Freiheitsrechte vorherrschten. Die entscheidenden Passagen des Diploms vom 23. August 1692²² lauten:

Da die Immunität der Kirche ... gleichermaßen durch göttliches und menschliches Recht ... (als geheiligt) festgelegt ist ... und diese von unserer kaiserlichen und königlichen Majestät geziemend zu schützen und zu verteidigen ist, erscheint es gerecht, dass jene, die derselbe wahre Glaube und dieselbe wahre Liebe in der Einheit derselben heiligen katholischen Kirche verbunden hat und als gehorsame Söhne derselben hl. Mutter in demselben Schoße bewahrt und schließlich unter demselben Haupt als Glieder desselben Leibes lebendig und daher in gleicher Weise göttlicher (und königlicher) Gunst teilhaftig macht, ihres Rechtes nicht beraubt werden sollen. ...

Deshalb wollen Wir ... unermüdlich unserer Aufgabe als apostolischer König in vorausschauender Umsicht insofern entsprechen und aus der Fülle unserer königlichen Autorität durch das Vorliegende wohlwollend erklären, dass sich in diesem unseren apostolischen Reich sowohl die mit der römischen Kirche unierten Gotteshäuser als auch die kirchlichen Personen griechischen Ritus und ihre Güter gänzlich derselben Immunität erfreuen sollen, der sich, wie man weiß, die Gotteshäuser und kirchlichen Personen und die Güter der Gläubigen der hl. römischen Kirche lateinischen Ritus nach den Vorschriften der heiligen Kanones und gemäß den Indulten und Privilegien der Landesfürsten²³ wirksam erfreuen dürfen.

²⁰ Zum Niedergang und zur Neubelebung der Užgoroder Union vgl. O. Ghitta, *Nașterea unei biserici*, Cluj-Napoca 2001, sowie Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, S. 356 ff.

²¹ Um die Rede vom „Abfall von ihrer Kirche“ recht einzuordnen, beachte man das oben Gesagte über die vielerlei Auffassungen von „Union“, die damals in Siebenbürgen verbreitet waren und es zum Teil bis ins 20. Jahrhundert blieben.

²² Sie sind angeführt bei Nilles, *Symbolae*, S. 164 f.

²³ Die lateinische Kirche war die Kirche des alten ungarischen Königreichs gewesen, hatte also den vollen Schutz der Könige besessen und war mit Rechten und Privilegien ausgestattet worden, wie dies in mittelalterli-

chen Staaten üblich war. Bald nachdem die Osmanen 1526 das ungarische Reich vernichteten, breitete sich in Siebenbürgen und in Oberungarn die Reformation aus. Durch Landtagsbeschlüsse von 1557 und 1568 wurde in Siebenbürgen den Lutheranern, Calvinern und Antitrinitariern (Unitariern) Bekenntnisfreiheit gewährt, und ihre Kirchengemeinschaften erhielten volle Öffentlichkeitsrechte; diese Rechtslage dehnte sich auch auf das östliche Oberungarn aus, als es unter die Herrschaft der Siebenbürger Fürsten kam. Dabei blieb die lateinische Kirche, die zur Minderheit schrumpfte, weiterhin rechtlich anerkannt, hatte jedoch einen schweren Stand. Seit den benannten Landtagsbeschlüssen gab es somit in Siebenbürgen vier rezipierte (privilegierte) Kirchen. Die Kirchengemeinden byzantinischer Tradition blieben hingegen (von Staats wegen) rechtlos und wurden lediglich toleriert. Auch als Volksgruppe hatten Walachen und Ruthenen keine Anerkennung gefunden, denn „*nationes*“, wie die amtliche Bezeichnung war für jene anerkannten Gruppierungen, denen Sitz und Stimme auf den Landtagen zukamen, waren nur der (mehrheitlich ungarische) Adel, die lutheranischen Sachsen und die Sekler (in ungarischer Orthographie Székler, ein ungarischer Volksstamm, dessen Mehrheit katholisch blieb; vgl. Lexikon des Mittelalters VIII, 385 f). Die Rechtlosigkeit der Orientalen im Land dadurch zu beenden, dass sie durch eine Union zu katholischen Untertanen der Habsburger würden, war die sozialpolitische und staatsrechtliche Zielsetzung des Unionsangebots aus Österreich und zugleich ein Gesichtspunkt, der die Union attraktiv machen sollte. Der Tenor des Diploms erlaubt jedoch keinen Zweifel, dass auch für Kaiser Leopold das biblisch-theologische Motiv aus den römischen Anweisungen vordringlich war.

4) Nach wiederholten Gesprächen der Jesuiten mit Teofil, dem Bischof der Rumänen Siebenbürgens, bei denen sie ihm die Vorschläge aus Rom und aus Wien nahe brachten, erörterte der Bischof die Unionsfrage auf der Jahrestagung seiner Synode vom Februar 1697. In lateinischer Sprache ist darüber ein Bericht erhalten.²⁴

Erste Sitzung.

Der heilige und hochwürdige Herr Erzbischof²⁵ berichtet ausführlich über die Verfolgungen der walachischen Kirche unter den nichtkatholischen Fürsten, in welcher Weise jedenfalls die Andersgläubigen mit ihren Machenschaften immer bestrebt waren, die Religion der walachischen Kirche mit ihrer verderblichen Häresie zu infizieren;²⁶ er rezensiert die von der Häresie infizierten heiligen Bücher, von ihnen in walachischer Sprache herausgegeben in der Absicht, allmählich auf diese Weise die Walachen auf ihre Seite zu ziehen; außerdem (legt er dar,) auf welche Weise dem walachischen Klerus aufgetragen und ernstlich auferlegt worden sei²⁷, in den Kirchen eifrig zu verbreiten und das Volk zu belehren, die heiligen Bilder seien allein zum Schmuck in Häusern und Kirchen zu bewahren, die Menschen seien nicht zum Fasten am Mittwoch und Freitag und überdies an anderen Zeiten des Jahres zu verpflichten, vielmehr sei den Walachen aufgetragen worden, Mittwoch und Freitag Fleisch zu essen, und andersgläubige Visitatoren seien eingesetzt worden mit dem Auftrag, von Haus zu Haus zu gehen und zu untersuchen, ob man an von der Kirche verbotenen Tagen Fleisch zum Verzehr bereite.²⁸ Deshalb hätten die Walachen Fastenspeisen in bestimmten Gefäßen bereitet, die sie vor den Visitatoren verbargen, in anderen aber Fleischspeisen gekocht, die sie den Visitatoren zeigten. Ebenso berichtete er, mit wieviel Drohungen, Schmeicheleien und anderen Machenschaften sie versuchten, die Walachen zur Annahme der verkehrten Glaubenssätze der Häresie zu verführen, und dass sie den walachischen Priestern und anderen Persönlichkeiten, die dies betrieben, den Adelsrang verlie-

²⁴ Nilles, *Symbolae*, S. 165-169.

²⁵ Die Titulatur für den rumänischen Oberhirten Siebenbürgens schwankt. Hier nennt man ihn Erzbischof; anderswo sagt man einfach Bischof; des öfters heißt er auch Metropolit. Als Haupt einer nur tolerierten und öffentlich nicht rezipierten Kirchengemeinschaft gab es für ihn selbstverständlich keine amtlich anerkannte Titulatur. Was die Benennung als Metropolit anbelangt, steht fest, dass sie im 17. Jahrhundert keine Amtsbezeichnung war, sondern nur ehrenhalber verwendet wurde. Denn der Siebenbürger walachische Vladyka (Vladyka ist im Kirchenslawischen, das bei den Rumänen über Jahrhunderte hinweg die Kirchen- und Bildungssprache war, eine Bezeichnung für alle Bischöfe gleich welchen Ranges, ob Vikarbischof, Eparchialbischof, Erzbischof. Metropolit oder vielleicht sogar Patriarch) war zum Zeitpunkt der Unionsberatungen der einzige Bischof seiner Kirche in Siebenbürgen. Somit konnte es dort keine eigene Metropole im kirchenrechtlichen Sinn gegeben haben, die Suffraganbistümer hätte haben müssen und in der Lage hätte sein müssen, Bischöfe zu Metropolitansynoden einzuberufen. Auch gibt es amtliche Schriftstücke, in denen sich der Bukarester Erzbischof an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ausdrücklich als Metropolit für Siebenbürgen bezeichnet, darunter solche, die in die Hände des Siebenbürger Bischofs gegeben und von ihm angenommen wurden.

²⁶ Die „Machenschaften“ sind ausführlich geschildert und mit Quellen belegt bei Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, S. 216-232.

²⁷ Dass in der Tat ernsthafte Verstöße gegen die kirchliche Überlieferung „dem walachischen Klerus aufgetragen und ernstlich auferlegt wurden“, ist zu entnehmen aus den Auflagen, die seit 1643 jedem walachischen Bischof von den Siebenbürger Fürsten erteilt wurden; für Informationen dazu vgl. die Anm. 100 auf S. 217 der eben zitierten Darlegung.

²⁸ Als sich die kalvinischen Fürsten im Lauf des 17. Jahrhunderts intensiv bemühten, die Walachen im Fürstentum von dem wegzuholen, was nach kalvinischer Auffassung als „menschliche Zutat“ zu Christi Evangelium galt, nach walachischer Überzeugung aber heiliges Erbe der Kirche war, kam es in ganz besonderer Weise zu Auseinandersetzungen um die traditionellen Fastenvorschriften. Im Lauf der Abwehr der kalvinischen Einflussversuche wurde die abstrichlose Befolgung der Fastenregeln sowohl für die Walachen selbst, als auch in der Öffentlichkeit zum wichtigsten Kennzeichen von Anhänglichkeit an die Überlieferung. Dies erklärt das für heutige Ohren vielleicht erstaunliche Gewicht der Angelegenheit in der weiteren Rede des Bischofs.

hen.²⁹ Schließlich setzten sie die Bischöfe den häretischen Predigern hintan und unterstellten sie ihnen; ihrem Superintendenten aber erteilten sie höchste Macht über den walachischen Bischof und seinen Klerus, und nichts, was der Erzbischof beschloss und verordnete, sollte gültig, angenommen oder von irgendeiner Wirkkraft sein, bevor es vom Superintendenten wie von einem Orakel bestätigt und approbiert wurde.³⁰

Auch auf verschiedene andere Weise wurden die an ihrer Religion festhaltenden Walachen bedrängt und misshandelt, besonders die mit kirchlichen Würden Ausgestatteten, ja sogar gelegentlich mit Schlägen traktiert, wie Erzbischof Sabbas II.³¹ Damit man den Erzbischof anklagen und misshandeln könne, wurde ihm, als er auf Befehl des Fürsten im Schloss Balázsfalva an dessen Tafel saß, insgeheim eine prostituierte Frau zugeführt, die ein junges Hündchen gut eingewickelt wie ein im Sterben liegendes Kleinkind zur Taufe brachte. Der Erzbischof aber, der ihren Trug roch, erhob sich vom Sitz, ging auf die Frau zu, wickelte die Binden auf, sah das Hündchen, kehrte zum Tisch zurück, schnitt vom Rettich ab, den er eben aß (denn es war Freitag), reichte es dem Hunde; der Hund wandte sich ab und verweigerte es anzunehmen. Der Erzbischof kehrte zum Tisch zurück, nahm von der Schüssel, aus der der Fürst mit den Gesellen seiner Religion aß, ein Stück Fleisch, das er dem Hunde reichte, der mit großer Gier danach schnappte. Dann antwortete der Erzbischof öffentlich am Tisch: wenn er meiner Religion gewesen wäre, hätte er auch meine Speise gegessen,

²⁹ Für die Rumänen Siebenbürgens, die keine „natio“ des Landes darstellten und deren Gemeinschaft keinen verfassungsrechtlichen Status besaß, ist es von alters her möglich gewesen, sozial aufzusteigen und öffentliche Rechte zu erwerben, falls sie sich einer dominanten Nation anschlossen. Dabei hatten sie individuell einen deutlichen Wechsel zu vollziehen: eine andere religiöse Tradition hatten sie zu übernehmen; sie hatten sich dem Brauchtum der Nation anzugleichen, in die sie sich assimilierten; meist stand auch ein Wechsel in der Umgangssprache an. Ein klares und persönliches Hinzutreten zur gewählten Nation war der Preis für die neuen Rechte. Schon zur Zeit des ungarischen Königtums sind Persönlichkeiten mit rumänischen Vorfahren durch Übergang zur abendländischen Kirchlichkeit führende Gestalten Ungarns geworden, so der Heerführer János Hunyadi und sein Sohn Matthias Corvinus (vgl. Lexikon des Mittelalters, V, 225 f) oder der Humanist und Primas von Ungarn Nikolaus Olahus (= Nikolaus der Walache, rumänisch: Nicolai Românu; vgl. LThK, 1998, VII, 1043f). Ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert ist Philippus Pictor, der den Hermannstädter Lutheranern half, theologische Literatur auf Rumänisch zu drucken (vgl. das Kapitel zu den typographischen Aktivitäten im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts bei M. Păcurariu, Istoria Bis. Ort. Române, Bd. I, Bukarest 1980, S. 520ff). Seitdem die Siebenbürger Fürsten der reformierten Kirche den Primat im Land eingeräumt hatten, war der Wechsel zu dieser Kirche der übliche Weg zum gesellschaftlichen Aufstieg. In Achațiu Barciai ist einer von jenen Rumänen greifbar, die durch Wechsel in der Kirchenzugehörigkeit und durch Übernahme der ungarischen Sprache in die oberste Schicht Siebenbürgens aufstiegen und zu eifrigsten Förderern der Reformation wurden; er konnte sogar den Thron Siebenbürgens besteigen. (Zu ihm vgl. I. Lupaș, Der siebenbürgische Fürst Achatius Barciai und der Metropolit Sava Brancovici, in: ders., Zur Geschichte der Rumänen, Sibiu 1943, S. 338-365.) Die etablierten Schichten Siebenbürgens waren mit diesen Vorgängen einverstanden, denn durch die Integration der zum Aufstieg fähigen Walachen in eine andere Nation wurden den rumänischen Untertanen die potentiellen Führungspersönlichkeiten entzogen, und man konnte sie, ihrer tüchtigsten Köpfe beraubt, um so leichter in Knechtschaft halten. Wer sich zur Glanzzeit des Siebenbürger Fürstentums den Calvinern anpasste, konnte in die „Adelsnation“ aufgenommen werden; in den späten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts konnte es, um vom Fürsten geadelt zu werden, auch schon genügen, sich der reformierten Gesellschaft durch kulturelle Offenheit anzunähern, ohne einen vollen Übertritt in die reformierte Kirche zu vollziehen und gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehrte sich die Zahl rumänischer Priester, die auf diesem Weg vom Siebenbürger Fürsten Adelsbriefe erhielten. (Ein Beispiel dafür ist Ioan Zoba din Vinț; zu ihm vgl. Rappert [Hg.], Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 472-474, und Suttner, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa, S. 225-228.)

³⁰ In den Auflagen der Fürsten für den walachischen Bischof war unter anderem festgelegt, dass bei der alljährlichen Generalsynode in allen schwierigen Angelegenheiten nach dem Rat des kalvinischen Superintendenten zu verfahren sei, und dass gegen Anordnungen des walachischen Bischofs bei seinen Visitationen an ein kirchliches Gericht in Alba Julia appelliert werden könne, wo der Rat des Superintendenten die Lösung ermöglichen sollte.

³¹ Obgleich der nachfolgende Bericht zweifellos an die oben erwähnte scharfe Auseinandersetzung über das Fasten anknüpft, ist er zugleich ein Beweis, dass in der kurzen Zeit seit der Amtsführung von Sabbas (Sava Brancovici, wie die Rumänen seinen Namen schreiben, 1656-1680) schon Legendenbildung eingesetzt hatte; vgl. M. Păcurariu, Dicționarul teologilor români, București 2002, der von Bedrängnis und Absetzung durch den Fürsten, auch von der Heiligsprechung dieses Bischofs durch die Rumänische Orthodoxe Kirche (1950/55), jedoch von keinem Martyrium berichtet.

und ich hätte ihn getauft, da er dies aber keineswegs tut, ist er nicht meiner Religion; es mögen ihn diejenigen taufen, mit denen er dieselbe Speise isst, denn deren Religion wird er gerechter Weise zugezählt. Dies nahm der Fürst zum Anlass, den Erzbischof Sabbas mit Prügeln schlagen zu lassen, und nachdem er ihn in der Stadt Vinci seiner Autorität entkleiden ließ, befahl er ihn aufs grausamste mit Schlägen zu traktieren, worauf diesem der Tod folgte. Aber auch den übrigen Klerus belasteten sie mit Lasten, Dienstleistungen, Zwangsarbeit, Abgaben, Steuern, Zöllen und anderen Beschwerlichkeiten nach Art der Bauern und Dienstpflichtigen.³²

Als es aber unserem erbarmungsvollen, guten Gott gefiel, Siebenbürgen der Herrschaft des erhabenen Hauses Österreich zurückzugeben, seinen eigentlichen und erblichen Herren³³, ließ zum größeren Teil die Verfolgung der walachischen Kirche nach, und nichts anderes wurde zum ersehnten Frieden gefordert als dass gemäß dem gütigen Willen des erhabenen und glücklich regierenden Kaisers Leopold über eine Glaubensunion³⁴ mit der katholischen römischen Kirche verhandelt und beraten werde.

Mit vielen ähnlichen Ausführungen ermahnte der Erzbischof den Klerus und das walachische Volk, verwies auf die Gestalt der früheren Kirche, und legte ausführlich dar, welcher Nutzen und welches Gute aus der vom erhabenen Kaiser angebotenen Union erwachse.

So führte er an diesem Tage die Sitzung durch.

Zweite Sitzung.

Am nächsten Tage kamen der Erzbischof und die übrigen Synodalen aus dem Klerus zusammen und begannen zu beraten über Art und Weise, die Union einzugehen, und es wurde beraten hinsichtlich des Ritus, dass Ritus oder Disziplin in keiner Weise allmählich verändert und (durch jene) der lateinischen Kirche ersetzt würden, und der neue Kalender nicht an die Stelle des alten gesetzt würde, sondern dass, solange auch die übrigen Nichtunierten des griechischen Ritus im Herrschaftsbereich des Hauses Österreich beim Gebrauch des alten Kalenders blieben, so lange auch die Unierten dabei verbleiben dürften. Außerdem sollten die Unierten überall Gotteshäuser ihres eigenen Ritus haben können und nicht gezwungen werden, von lateinischen Pfarrern Sakramente zu empfangen, falls etwa irgendwo nur wenige unierte Walachen seien, die eines Pfarrers entbehrten, sondern sollten einen Priester eigenen Ritus herbeirufen können, und vor Gericht sollte nicht nach lateinischem Kirchenrecht, sondern nach den Kanones und der Disziplin der griechischen Kirche vorgegangen werden. Zu weiterem als zu jenen vier Punkten solle die walachische Kirche unter keinem Vorwand gezwungen werden,³⁵ und jede Immunität solle den Gotteshäusern und kirchlichen walachischen Personen des griechischen Ritus gewährt werden wie der Kirche

³² Unter diesen Umständen musste bei den Walachen das Angebot im Diplom Kaiser Leopolds, das Kardinal Kollonitz den Rumänen hatte zukommen lassen, auf gutes Gehör stoßen.

³³ Hier wird die politische Linie der Habsburger übernommen, die der Auffassung waren, dass ihnen aufgrund des Erbschaftsvertrags mit dem ungarischen Königshaus von 1515 Siebenbürgen schon seit 1526 zugestanden hätte.

³⁴ Der Ausdruck „Glaubensunion“ war ein anfangs noch recht unklarer Ausdruck. Im Lauf des 18. Jahrhunderts wird es viele Meinungsverschiedenheiten darüber geben, was eine „Glaubensunion“ zum Inhalt haben müsse.

³⁵ Ein klarer Hinweis, dass die Synode die Glaubensunion für erreicht hielt, wenn den „vier Florentiner Punkten“ Rechnung getragen ist. Aus den weiteren Ausführungen des Berichts über die Punkte scheint allerdings hervorzugehen, dass es die Synodalen nicht für hinreichend hielten, wenn sie mit den Florentiner Vätern die Auffassungen der Lateiner zu diesen Punkten in Zukunft nicht mehr verwerfen, dass sie vielmehr meinten, es sei von ihnen verlangt, bezüglich dieser die Positionen der Lateiner zu übernehmen. Nach der Zustimmung zu einer Glaubensunion, die sich nur auf die „Florentiner Punkte“ bezieht und alles Weitere ausdrücklich beim Alten belässt, gehen die Synodalen unverzüglich über zu den im leopoldinischen Diplom vom 23. August 1692 in Aussicht gestellten rechtlichen Auswirkungen der Glaubensunion.

und den kirchlichen Personen des lateinischen Ritus, und die Unierten sollten nicht weiterhin als toleriert gelten, sondern als Söhne des Vaterlandes³⁶ anerkannt werden.

Nachdem sie dies eingehend diskutiert hatten, versprachen sie die Union anzunehmen,³⁷ aber unter folgender Klarstellung:

1. Die heilige Union unter den vier Punkten möge die walachische Kirche dauerhaft und unwiderruflich annehmen und bewahren, zu weiterem aber soll sie unter keinem Vorwand veranlasst werden. Die vier die Union betreffenden Punkte³⁸ sind die folgenden: (1.) Der römische Papst ist das Haupt der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche. (2.) Ungesäuertes Brot ist hinreichende Materie für das eucharistische Sakrament. (3.) Neben dem Himmel, dem Sitz der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, gibt es einen dritten Ort, wo die noch der Buße bedürftigen Seelen zurückgehalten und gereinigt werden. (4.) Der Hl. Geist, die dritte Person in der Trinität, geht vom Vater und vom Sohne aus.

2. Die kirchliche Funktionen ausübenden Priester (und) kirchlichen Mitarbeiter, nämlich Diakone, Kantoren, Kirchendiener und Küster, sollen eben dieselben Rechte, Privilegien, Exemptionen und Immunitäten genießen und sich ihrer erfreuen dürfen wie sie die Priester des römisch-katholischen bzw. des lateinischen Ritus gemäß den Satzungen der hl. Kanones und den Statuten der ungarischen Könige genießen und sich ihrer erfreuen.

3. Die walachischen Laien, die der römischen Kirche uniert sind, sollen zu jeder Art von Ämtern befördert und herangezogen werden können wie die Vertreter anderer im Vaterland anerkannter Nationen und Religionen, und deren Söhne sollen ohne Unterschied in katholische Lateinschulen und schulische Institutionen aufgenommen werden.³⁹

4. Dem Erzbischof der walachischen unierten Kirche werde der gebührende Unterhalt gewährt.

So endete die Sitzung dieses Tages.

³⁶ Als „Söhne des Vaterlandes“ galten in Siebenbürgen die Angehörigen jener Gruppen, deren Korporationen an den Landtagen mitwirkten. Die Erfüllung dieser Erwartung hätte eine große Änderung der Siebenbürger Verfassungsordnung bedeutet, denn künftig hätten am Landtag vier, nicht mehr nur drei „Nationen“ teilnehmen können, und davon wären die Walachen die volkreichste gewesen.

³⁷ Sie versprachen dies als die für die Leitung der walachischen Kirche Siebenbürgens zuständige Synode. Die Beendigung des Schismas zu den Lateinern und die Annahme der Union wurden von den Synodalen so verstanden, dass sie durch einen Beschluss der Synode zu erfolgen habe, weil es sich dabei um einen kommunitären Vorgang handle. Wenig später sollte in Siebenbürgen von nicht-walachischer Seite die Meinung vorgelegt werden, dass der Synodalbeschluss nicht genügen könne; dass vielmehr noch zu überprüfen sei, ob dazu auch eine individuelle Zustimmung bei Klerus und Laien vorliege. Jene, die dies verlangten, vertraten die Meinung, die Union könne nicht kommunitär von der Gesamtheit der walachischen Kirche eingegangen werden, sondern nur durch Befragung und ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Priester und Gläubigen. Oben war schon verwiesen worden auf damalige grundverschiedene Verständnisse von dem, was „Union“ bedeutet; es zeigt sich, dass man nun auch den Vorgang, der zum Abschluss einer Union führen könne, in Siebenbürgen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert gegensätzlich verstand: War die Union in einem kommunitären Vorgang von der Kirchenleitung zu beschließen? Oder sollte sie als Summe von Einzelkonversionen zustande kommen?

³⁸ Die hier benannten „vier die Union betreffenden Punkte“ erschienen, wie es den Anschein hatte, den Synodalen wegen ihrer damals noch recht beschränkten Kenntnis von dogmatischen Fragen als „indifferent“ hinsichtlich ihres kirchlichen Herkommens, also als Fragen, die ihre bisherige kirchliche Identität nicht belasten. „Weiteres aber“, das jene Themen betroffen hätte, die sie auch damals schon für Gesichtspunkte ihrer „lege stramoșească“ hielten, durfte nach ihrer Meinung keine Veränderung erfahren (Unter „lege stramoșească“ verstanden die Rumänen die Gesamtheit ihrer geistlichen Traditionen in dogmatischer, liturgischer und brauchtumsmäßiger Hinsicht und dazu die von ihnen ererbten alltäglichen Formen des sozialen Lebens; vgl. Suttner, „Legea stramoșească“: Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts, in OstkStud 56[2007]138-154; rumänisch in: Biserică și societate [Hg.: C. Pădurean, M. Săsăujan], Arad 2005, S. 21-39.)

³⁹ Von manchen Autoren, die sich zur Unionsgeschichte äußern, wird herausgestellt, dass es den Synodalen nur um Rechte für den Klerus gegangen sei. Hier wird hingegen eine Forderung vorgelegt, die den walachischen Laien genau dieselben Chancen zum Aufstieg sichern sollte, die den „einfachen Leuten“ aus den anderen Nationen offen standen.

5) Dass die Synodalsitzung vom Februar, von der eben die Rede war, von der aber keine Originalakten erhalten sind⁴⁰, wirklich stattgefunden habe, wurde von manchen Historikern bestritten; sie vermuteten, die Texte, die Nilles vorlegte, seien Fälschungen durch Jesuiten. Doch dies wurde in der bereits zitierten Arbeit von L. Stanciu widerlegt, denn die Autorin konnte aus einem Protokoll von Kongregationsberatungen im Archiv der römischen Congregatio de Propaganda Fide erheben, dass die Siebenbürger Vorgänge bereits am 4. Juni 1697 in Rom besprochen wurden.

6) Unter dem Datum des 21. März 1697 verfassten „Bischof Teofil und sein ganzer Klerus“ ein Dekret, das dem Wiener Kaiser die Ergebnisse der Synodalsitzung vom Februar bekannt geben sollte⁴¹. Es lautete:

Wir Theophilus, von Gottes Gnaden Bischof der walachischen Kirche in Siebenbürgen und in den angeschlossenen Partes von Ungarn⁴², und der gesamte Klerus dieser Kirche halten durch das vorliegende Dokument fest, was alle betrifft: Als wir im vergangenen Februar die Generalsynode in Alba Iulia feierten, beschlossen wir in einmütigem Konsens, zurückzukehren in den Schoß der hl. Mutter, der römisch-katholischen Kirche⁴³, und uns mit ihr wieder zu vereinigen, wobei wir all jenes zugaben, bekannten und glaubten, was jene zugibt, bekennt und glaubt. Und vor allem bekennen wir jene vier Punkte, in denen wir bisher anderer Ansicht waren⁴⁴:

1. wir erkennen an, dass der römische Pontifex das sichtbare Haupt ist der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche;

2. wir bekennen, dass außer dem Himmel, dem Ort der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, ein dritter Ort bestehe, an dem die noch weiterer Buße bedürftigen Seelen verhalten und gereinigt werden;

3. wir bezweifeln nicht, dass ungesäuertes Brot hinreichende Materie des Herrenmahls und des Messopfers ist;

4. wir glauben, dass der Hl. Geist, die dritte Person in der Trinität, vom Vater und vom Sohne ausgeht, und geben alles weitere zu, bekennen und glauben, was die hl. Mutter, die römisch-katholische Kirche, zugibt, bekennt und glaubt.

Nach vorher abgelegtem Glaubensbekenntnis erbat sie im Gegenzug drei Punkte von der heiligsten kaiserlich-königlichen Majestät:

⁴⁰ Der Text des Berichts, der eben nach Nilles zitiert und erläutert wurde, stammt aus Chroniken von Jesuitenpatres und wurde von einer Reihe von Historikern als Fälschung bezeichnet. Der Streit unter rumänischen Autoren über die Glaubwürdigkeit des Textes und der neuerdings erbrachte definitive Beweis seiner Gültigkeit ist dokumentiert in der schon oben erwähnten Untersuchung von Laura Stanciu, *Între răsărit și apus*, Cluj-Napoca 2008; siehe das Kapitel mit der Überschrift „Über die Union 1697-1701“.

⁴¹ Nilles, *Symbolae*, S. 169 f.

⁴² Die „angeschlossenen Partes von Ungarn“ sind jene östlichen Komitate Oberungarns, die im Lauf des 17. Jahrhunderts unter die Herrschaft der Siebenbürger Fürsten gekommen waren.

⁴³ Wiederum eine Formulierung, die weit abweicht von der Konzeption des Florentiner Konzils, welches keine Rückkehr der Griechen zur römischen Kirche kannte, sondern in der Einleitung zum Unionsdekret davon sprach, dass getrennte Kinder der einen und einzigen Mutter Kirche wieder zur Einheit finden. Das Kirche-Sein der Griechen war vom Florentinum ebenso eindeutig anerkannt worden, wie es das 2. Vaticanum wieder anerkannte. Doch an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert erschien es vielen Theologen und Kirchenführern der Lateiner zweifelhaft, besonders auch solchen, die sich um die Siebenbürger Kirchenunion bemühten. Im Synodaldokument, bei dessen Ausfertigung die Jesuiten Hilfe leisteten, begegnet darum diese Formulierung.

⁴⁴ Ausdrücklich ist von einem Abrücken von der bisherigen Ansicht die Rede. Man bekannte sich also nicht, wie die Florentiner Väter, zur Gleichwertigkeit beider Theologien, sondern hielt es zumindest bezüglich der „vier Punkte“ für notwendig, der Sichtweise der Lateiner beizupflichten.

1. dass sie die Priester und Mönche des griechischen Ritus derselben Privilegien und Rechte teilhaftig mache, derer sich bereits nicht nur die römisch-katholischen Priester erfreuen, sondern auch die Arianer⁴⁵, Lutheraner und Kalviner;

2. dass die Kirche in jedem Gebiet, in welchem es einen Pfarrer gibt, ein Pfarrhaus habe, damit der Pfarrer nicht gezwungen ist, in fremdem Haus und auf fremdem Grund zu wohnen⁴⁶;

3. dass Abhängigkeit und Einteilung der Pfarrer beim Bischof liege, in keiner Weise bei den weltlichen Autoritäten wie bisher⁴⁷.

Dies unterzeichneten schließlich auf folgende Weise:

Wir – sage ich – Vorgenannten, Bischof Theophilus und der gesamte Klerus erbitten dies untertänigst von Ihrer heiligsten kaiserlich-königlichen Maiestät, und verpflichten (uns) zu den obgenannten Punkten vor dem hw. Vater Paul Baranyi, Pfarrer der römisch-katholischen Kirche von Alba Iulia. Zur Bekräftigung und Bestätigung dessen unterschrieben wir eigenhändig und bestätigten es mit dem bischöflichen Siegel und dem der Synode. Gegeben zu Alba Iulia, am 21. März 1697.

Bischof Theophilus und der gesamte Klerus.

7) Am 10. Juni 1697 verfasste Bischof Teofil mit 12 Protopopen nochmals ein Schreiben, das die Wiener Behörden über den Synodalbeschluss unterreichten sollte.⁴⁸ Bald nach dem Zustandekommen dieses Schreibens starb der Bischof überraschend.⁴⁹ Im Archiv des römisch-katholischen Bistums Alba Iulia konnte das Konzept eines weiteren Schreibens vom Juli 1697 gefunden werden, durch das jener walachische Geistliche, der während der Sedisvakanz die Geschäfte führte, zusammen mit Jesuitenpatres abermals von der Synode nach Wien berichtet hat.⁵⁰

8) Eine eindeutige Antwort aus Wien erreichte die Walachen durch eine Enzyklika des Kardinals Kollonitz an den walachischen Klerus vom 2. Juni 1698, in der versichert wurde, dass ihnen die versprochenen sozialen Erleichterungen zukommen werden.⁵¹ Sie lautete:

Wir, Leopold von Kollonitz, von Gottes Gnaden Kardinalpriester der hl. römischen Kirche ...etc... wünschen allen, in deren Hände das Vorliegende gelangt, vor allem den walachischen Priestern griechischen Ritus in Ungarn, Siebenbürgen und in den Partes, ewiges Heil im Herrn.

Wir machen hiemit allen bekannt, die es betrifft: dass die erhabenste heiligste kaiserlich-königliche Majestät, der allzeit erhabene römische Kaiser Leopold I, sowohl am 23. August 1692 als auch am 14. April des laufenden Jahres gnädigst verfügt hat: Wer von den walachischen Priestern des griechischen Ritus das Bekenntnis ablegt, dass er den griechischen Ritus beibehält und sich durch die Anerkennung des Summus Pontifex zu den Katholiken

⁴⁵ „Arianer“ war eine bei Walachen und Ruthenen geläufige Bezeichnung für die Unitarier oder Antitrinitarier, die in Polen-Litauen verbreitet und in Siebenbürgen sogar eine der vier „rezipierten Religionen“ waren.

⁴⁶ Dass die Wohnstätten der walachischen Pfarrer wie die Wohnstätten der walachischen Erbuntertanen nach dem Herkommen im Besitz der Feudalherren waren, lieferte die Pfarrer diesen in einem unerträglichen Ausmaß aus.

⁴⁷ Die Grundherren führten herkömmlicherweise die Aufsicht auch über das kirchliche Leben der Walachen, die ihnen samt ihren Klerikern als Leibeigene verpflichtet waren.

⁴⁸ Nilles, Symbolae, S. 171; ein Faksimile des Schreibens samt Unterschriften auf S. 173 f.

⁴⁹ Z. Păclianu, Istoria Bisericii Romane Unite, Târgu-Lăpuș, 2006, S. 99, Anm. 58: „Den Todestag kennen wir nicht, doch der Monat Juli ist sicher.“ Sein Tod war derart überraschend, dass sogar Gerüchte aufkamen, er sei vergiftet worden.

⁵⁰ Vgl. die wiederholt erwähnte Arbeit von L. Stanciu, Între răsărit și apus, S. 82.

⁵¹ Nilles, Symbolae, S. 196-198.

deklariert, soll eben dieselben Rechte, Privilegien, Exemtionen und Immunitäten genießen und sich ihrer erfreuen wie sie die Priester des römisch-katholischen bzw. lateinischen Ritus gemäß den Satzungen der hl. Kanones und den Statuten der ungarischen Könige genießen und sich ihrer erfreuen. Diese allergnädigste Resolution seiner heiligsten Majestät zur Kenntnis nehmend (über die wir außerdem von gewaltiger Freude erfüllt sind, weil wir hören und sehen, dass euch ein Weg eröffnet wird, auf dem ihr in den angestammten Schoß der römisch-katholischen Kirche und in die heilbringende Einheit zurückkehren könnt) und gleichzeitig *(entsprechend der Aufgabe)*⁵² unseres Amtes und der Sorge des Hirten, die wir über ganz Ungarn und die ihm angeschlossenen Gebiete und Partes als Primas von Ungarn und Legatus Natus ausüben, und kraft unserer erzbischöflichen Autorität als Metropolit von Esztergom, die uns kraft eines besonderen Privilegs des hl. apostolischen Stuhles erteilt wurde, hielten wir es für notwendig, euch allen, die ihr zur Union mit der römischen katholischen Kirche zurückkehrt und zurückkehren wollt, unsere Gunst und unseren besonderen Schutz in allem anzubieten. Und dies werden wir umso wirksamer leisten, als ihr in Bekenntnis und Bewahrung der genannten Union alles, was die hl. römisch-katholische Mutter Kirche lehrt, bekennt und glaubt, umso eifriger bezeugt habt, (und dies) sowohl in öffentlichem und privatem Lehren, Bekenntnis und Glauben, besonders in jenen vier Punkten, in denen ihr bisher am ehesten abzuweichen schient, auch erwiesen habt. Also:

1. der römische Papst ist das Haupt der gesamten, d. h. der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche.

2. Ungesäuertes Brot ist hinreichende Materie für die Aufnahme des Herrenmahles oder des eucharistischen Sakraments.

3. Neben dem Himmel, dem Sitz der Seligen, und der Unterwelt, dem Kerker der Verdammten, gibt es einen dritten Ort, wo die noch weiterer Buße bedürftigen Seelen der Verstorbenen zurückgehalten und gereinigt werden.

4. Der Hl. Geist, die dritte Person in der Trinität, geht vom Vater und vom Sohne aus.

Wenn ihr dies tut, werdet ihr nicht nur von Gott, dem Geber alles Guten, im gegenwärtigen Leben seinen reichen Zustrom an Gnaden und noch reichlicheren Segen auch in zeitlichen Dingen erhoffen können, in Zukunft aber die ewige Seligkeit,⁵³ sondern auch eure Personen und Gotteshäuser und alle übrigen Besitztümer durch die besondere Gunst des erhabenen Kaisers aus der Fülle königlicher Macht mit der gleichen Immunität und Exemtion ausgezeichnet werden wie sie die Kirchen, Personen und kirchlichen Güter des lateinischen Ritus wirksam auf Grund der hl. kanonischen Vorschriften genießen. Und wenn jemand dieses Dekret seiner heiligsten Majestät willkürlich zu verachten oder dieser eben erklärten kirchlichen Immunität der Unierten griechischen Ritus offen oder heimlich unter irgendeinem Vorwand oder unter dem Schleier eines vorgeblichen Brauchs oder einer Gewohnheit, die vor der Union bestanden hätten⁵⁴, entgegenzutreten sich anmaßte, wird er der Anwendung eben derselben Strafen, von Richtern des kirchlichen wie des weltlichen Forums, ebenso, wenn es nötig sein sollte, von Seiten des erhabenen Kaisers, verfallen und unterworfen sein, die sich jene nach Recht und Brauch zuziehen, die die kirchliche Immunität der Gläubigen lateinischen Ritus verletzen.⁵⁵

⁵² Anmerkung der Übersetzer: In der unklaren Stelle nach der Klammer *illud pariter muneris nostri et pastoralis curae*, haben wir das ganz unklare *illud* unübersetzt gelassen und dafür als Bezugsbegriff für die folgenden beiden Genetive *muneris nostri* und *pastoralis curae* „entsprechend der Aufgabe“ in Ergänzungsklammern eingesetzt, was den Sinn etwa treffen dürfte.

⁵³ Kardinal Kollonitz, dessen staatspolitische Interessen am Unionsvorgang von entscheidendem Gewicht waren, bekennt sich hier dazu, dass auch für ihn geistliche Motive an erster Stelle standen.

⁵⁴ Der frühere Rechtszustand ist nach Meinung des Kardinals bereits widerrufen. Doch aus dem Schreiben des Bischofs Atanasie an Kardinal Kollonitz, das nachfolgend in deutscher Übersetzung angeführt wird, ergibt sich, dass der Widerruf zunächst kaum praktische Auswirkungen erlangt hatte.

⁵⁵ Im Text der Enzyklika folgt eine Aufzählung der Siebenbürger Gerichtsstellen, die gemäß dem Kardinal verpflichtet sein sollten, den versprochenen Rechtsschutz zu garantieren. Bischof Atanasie wird sich jedoch im

9) Am 16. Februar des folgenden Jahres erging ein Diplom Kaiser Leopolds, welches alles, was der Kardinal geschrieben hatte, gesetzlich verfügte.⁵⁶ In der Literatur wird es in der Regel erstes Diplom für die unierte Kirche Siebenbürgens genannt.

10) Wegen bedrohlicher Nachrichten über jüngst erfolgte gegenreformatorische Zwangsmaßnahmen im habsburgischen Oberungarn⁵⁷ wollten die Siebenbürger Stände, denen selbstverständlich die Vorgänge auf der walachischen Synode vom Februar 1697 nicht verborgen geblieben waren, einen bedeutenden Zuwachs für die Katholiken Siebenbürgens verhindern. Zum Schutz ihrer protestantischen Freiheiten wünschten sie, nur wenige Rumänen sollten mit den Katholiken eine Union eingehen, damit sie diese nur wenig stärken. Auch hätten die sozialpolitischen Schutzmaßnahmen, falls sie der gesamten walachischen Kirche eingeräumt worden wären, für die Stände schwere wirtschaftliche Einbußen bedeutet. Zudem hätte es große Änderungen am Siebenbürger Verfassungsrecht bedeutet, wenn die Walachen insgesamt zu „Söhnen des Vaterlands“ geworden wären und einer vierten Nation, die sogar die volkreichste gewesen wäre, Mitspracherecht zugestanden hätte. Auf massives Drängen der Stände war daher im April 1698 ein leopoldinisches Diplom ergangen, welches es den Rumänen frei stellte, mit einer jeden von den vier rezipierten Religionen des Landes eine Union einzugehen. Die bürgerlichen Freiheiten der Angehörigen der Religion ihrer Wahl sollten ihnen dann zukommen. Wünschten sie hingegen keine solche Union, sollte ihr bisheriger rechtlicher Status (das heißt: ihre Rechtlosigkeit) beibehalten bleiben. Das Diplom vom April 1698 wurde im Unterschied zu jenem vom August 1692 speziell für Siebenbürgen erlassen; seine Gültigkeit dort unterlag also keinem Zweifel. Der entscheidende Passus lautet⁵⁸:

*Wer von den walachischen Priestern des griechischen Ritus das Bekenntnis ablegt, dass er den griechischen Ritus beibehält und sich durch die Anerkennung des Summus Pontifex zu den Katholiken deklariert, wird sich der Privilegien katholischer Priester erfreuen. Wer aber von diesen Priestern des griechischen Ritus das genannte Bekenntnis nicht für sich ablegen möchte und sich entweder einer der anderen anerkannten Religionen anschließt oder in dem religiösen Stand, in dem er sich derzeit befindet, verbleiben will, wird sich der Privilegien jener Religion erfreuen, zu der er sich bekannt hat, oder wird in seinem religiösen Status in demselben rechtlichen Zustand verbleiben, in dem er sich derzeit befindet.*⁵⁹

März/April 1701 in Wien beklagen, dass die Unierten den Schutz de facto nicht erhielten, und er wird den Vorschlag unterbreiten, den Kommandanten der kaiserlichen Armee mit der Sorge für den versprochenen Rechtsschutz zu betrauen.

⁵⁶ Nilles, *Symbolae*, S. 224-227.

⁵⁷ Vgl. P. Bruszanowski, *Motivațiile politice ale interesului Cardinalului Leopold Kollonich față de Români*, in: *Analele Universității Apulensis*, ser. hist. 6/11, S. 55 ff. Verständlicherweise verursachte die Ernennung des Gegenreformators Kollonitz zum führenden Jurisdiktionsträger der katholischen Kirche Ungarns (1596) bei den Protestanten Siebenbürgens Befürchtungen.

⁵⁸ Der entscheidende Passus bei Nilles, *Symbolae*, S. 195.

⁵⁹ Der Text ist von mehrfachem Interesse. In ekklesiologischer Hinsicht bekannte sich der Kaiser durch ihn zur Auffassung jener Kreise, welche die Kirchenunion nicht als Aktion der Kirchengemeinschaften verstanden, sondern als die Summe von Einzelkonversionen. Auch hält das Dekret fest an der seit dem Mittelalter geübten Siebenbürger Praxis, dass tolerierten Untertanen der soziale Aufstieg zu „Söhnen des Vaterlands“ nur bei einem Konfessionswechsel offen stand. Solche Aufstiege sollten die rezipierten Glaubensgemeinschaften mehren und stärken und die Volksgruppe mit nur tolerierter Religion verkleinern. Schließlich garantierte die Anhänglichkeit der Walachen an ihr Herkommen, die sie schon bei der Abwehr der Kalvinisierungsversuche unter den Siebenbürger Fürsten bewiesen hatten, dass nur eine kleine Zahl von ihnen um des sozialen Aufstiegs willen auf das Herkommen verzichten wird, sodass der wirtschaftliche Schaden für die Stände gering bleibt. Auch war nur von den Klerikern die Rede, nicht auch von den Laien wie im Dekret „des Bischofs und seines Klerus“ vom 10. Juni 1697. Das Diplom vom 23. August 1692, für dessen Ausfertigung Kardinal Kollonitz und der päpstliche Nuntius eingetreten waren, hätte im ungarischen Teil des Habsburgerreichs den Volksgruppen der Walachen und der Ruthenen den Weg geöffnet,

11) Bald nach dem Tod des Bischofs Teofil, schon vor dem Datum, an dem das vorgenannte Diplom erlassen wurde, hatte die Synode der Siebenbürger walachischen Kirche Atanasie Anghel zum Nachfolger gewählt. Jenen Kreisen, die seine Erhebung betrieben, muss ein Glaubensleben der walachischen Kirchengemeinden als richtig erschienen sein, das den Bedingungen weithin Rechnung trug, die von den kalvinischen Fürsten auferlegt worden waren. Denn als Atanasie dem Herkommen gemäß über die Karpaten zum Metropoliten der Walachei ging, der auch sein Metropolit war, um von ihm die Bischofsweihe zu erlangen, wurde er dort längere Zeit hingehalten. Man trug nämlich Bedenken, es könnte ihm an der Treue zum Herkommen seiner Kirche mangeln, da er in einer Schule der Kalviner ausgebildet worden war. Patriarch Dositheos von Jerusalem⁶⁰, der damals in Bukarest weilte, erteilte ihm eine Belehrung und gab ihm schriftliche Anweisungen für die Amtsführung⁶¹, in der er ihm elementare Gegebenheiten der griechischen Kirchentradition einschärfte, von denen man meinen möchte, sie seien fast alle jedem einfachen Gläubigen bekannt. Es wäre ein Hohn für einen Bischofskandidaten, ihm ein derart einfaches Schriftstück zu übergeben, wäre nicht das Glaubensleben seiner Diözese oder zumindest wesentlicher Teile derselben, unter Umständen vielleicht sogar er selbst, weit vom Herkommen der griechischen Kirchen abgeglitten. Die Tatsache, dass man es in Bukarest zwar für nötig hielt, ihn vor den Kalvinern, aber keineswegs vor den Katholiken zu warnen,⁶² obgleich Österreichs Armee in Siebenbürgen stand und schon sein Vorgänger Teofil die Union mit den Katholiken gesucht hatte, legt nahe, dass zunächst Atanasie selbst ebenso philo-kalvinisch dachte wie seine Wähler. Nach langem Hin und Her wurde ihm schließlich am 22. Januar 1698 die Bischofsweihe erteilt⁶³.

12) Nach Siebenbürgen zurückgekehrt, hatte ihn vermutlich die Enzyklika von Kardinal Kollonitz beeindruckt. Denn schon am 7. Oktober 1698 behandelte er mit der Generalsynode abermals die Unionsfrage. Unter seiner Führung fasste die Siebenbürger Synode erneut einen Unionsbeschluss und antwortete gleichzeitig auf die Enzyklika des Kardinals. Der Unionsbeschluss liegt in rumänischer und in lateinischer Fassung vor.⁶⁴

ebenfalls zu privilegierten Nationen zu werden. Weil dies für die etablierten Stände Siebenbürgens aber Konkurrenz bedeutet hätte, drängten sie mit Erfolg auf ein neues Diplom, das nur für einzelne Kleriker aus den beiden Volksgruppen den Aufstieg erleichterte und an der traditionellen Siebenbürger Vorbedingung dafür festhielt, sich dabei von der eigenen Volksgruppe abzuspalten und sich in eine von den bestehenden privilegierten Gruppen zu integrieren.

⁶⁰ Zu ihm vgl. G. Podskalsky, *Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft*, München 1988, S. 282-294; Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg 2003, S. 479-493.

⁶¹ Der Text der Anweisung auf rumänisch in: T. Cipariu, *Acte si fragmente latine romanesci ... editate de Cipariu*, Blasiu 1855, S.240-251, und in: *Biserica Ortodoxă Română* 8(1884)714-721; in deutscher Übersetzung bei A. Schaguna, *Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich*, Hermannstadt 1862, S. 73-82; eine Analyse ihres Inhalts bei Suttner, *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, S. 228-231.

⁶² Patriarch Dositheos hatte kurz vorher verschiedene antikatholische Publikationen gemacht und wäre "gerüstet" gewesen für eine antikatholische Belehrung Atanasies. Dass er es für unnötig erachtete, Atanasie auch diesbezüglich zu wappnen, muss doch wohl bedeuten, dass Atanasie in seiner Haltung von den Katholiken "allzu weit abzuliegen" schien.

⁶³ In einem Mahnschreiben vom November 1701 an Atanasie nach seiner Wiederweihe in Wien umschrieb Patriarch Dositheos die Geschehnisse von 1697/98 in Bukarest wie folgt: „Deine Gnaden, Kir Atanasie, erinnere dich, dass Du nach Walachien kamst und Metropolit Deines Landes werden wolltest; dass Wir Dich als schlechten Menschen befanden und Dein Herz nicht in Einklang stand mit Gott; dass viel Zeit verstrich und Du im Kreise gingst; dass Du schließlich durch Deine Versprechungen und heiligen Eide Uns und die übrigen bewegtest, Dich zum Hierarchen zu wählen, und dass Du schließlich und endlich in Ehren die Weihe empfindest...“ (E. Hurmuzaki, *Documente privitoare la Istoria Românilor*, XV,1,342; die hier bezeugende griechische Anrede Kir entspricht der oben erläuterten kirchenslawischen Anrede Vladyko.)

⁶⁴ Nilles, *Symbolae*, S. 202-205; die lateinische Fassung wird übersetzt.

Wir Unterzeichneten, der Vladyka, die Protopopen und Priester der walachischen Kirchen, legen schriftlich nieder, was alle betrifft, und am meisten die Siebenbürger Stände.

In Anbetracht der hinfälligen Unbeständigkeit des menschlichen Lebens und der Unsterblichkeit der Seele, für die vor allem Sorge zu tragen ist⁶⁵, gehen wir frei(willig) die Union mit der römisch-katholischen Kirche ein und erklären uns mit diesem schriftlichen Zeugnis als Mitglieder ebendieser hl. römisch-katholischen Kirche.⁶⁶ Deswegen wollen auch wir uns voll derselben Privilegien erfreuen, deren sich die Priester und Glieder ebendieser hl. Kirche bedienen, gemäß dem allergnädigsten Dekret Ihrer heiligen kaiserlichen und königlichen Majestät.⁶⁷ Da wir die Güte Ihrer Majestät nicht missachten wollen, wie es treuen Untertanen Ihrer Majestät zukommt, legen wir das folgende schriftliche Zeugnis, zu dessen festerer Geltung mit unserer eigenen Unterschrift bestätigt, ebenso Ihrer Majestät als den siebenbürgischen Ständen vor. Gegeben zu Alba Iulia am 7. Oktober 1698.

Tatsächlich vereinen wir uns aus diesem Grund mit der hl. römisch-katholischen Kirche und erklären uns zu deren Gliedern, damit uns und unseren Nachfolgern im Ritus unserer orientalischen Kirche niemand Schwierigkeiten bereite, sondern alle Zeremonien, Feste und Fasten wie sie bisher gültig waren, so auch in Zukunft bestehen bleiben; und wir mögen die Freiheit haben, diese nach dem alten Kalender zu begehen.⁶⁸ Und niemand solle die Macht haben, unseren ehrwürdigen Vladyka Athanasius in seiner Amtsführung zu behindern bis zu seinem Tode; und wenn es ihn trifft zu sterben, soll die Synode, wie früher, den Vladyka wählen, und den Erwählten sollen Seine Heiligkeit der Papst und Seine Majestät der Kaiser bestätigen und der Patriarch im Herrschaftsbereich seiner Majestät⁶⁹ weihen. In Gewohnheiten und Amtsgeschäfte unserer Protopopen, der derzeitigen und zukünftigen, solle sich niemand, unter keinerlei Vorwand, einmischen, sondern es bleibe alles wie vorher. Wenn aber jemand sich herausnimmt, uns und unseren Nachfolgern in unseren Angelegenheiten Schwierigkeiten zu bereiten, so mögen auch unsere Siegel und unsere eigenhändige Unter-

⁶⁵ Trotz aller Wichtigkeit der sozialen Vorteile, die der Bischof und die Protopopen aus der Union erhofften, bezeugen sie, dass nach ihrem Urteil vor allem geistliche Gründe für die Union sprachen.

⁶⁶ Der Wortlaut des Textes würde missverstanden, wenn man übersähe, dass es sich um einen Synodalbeschluss handelt; dass also eine Erklärung vorgelegt wird, der die walachische Kirche Siebenbürgens insgesamt, nicht allein die Unterzeichner, betrifft. Wer diesen Text nur für eine persönliche Zustimmungserklärung der Unterzeichner deutet, missachtet das Literargenus des Textes.

⁶⁷ Der Beschluss sollte, wie einleitend ausdrücklich gesagt war, „am meisten die Siebenbürger Stände“ betreffen. Darum war in ihm hauptsächlich von der weltlichen Seite des Unionsabschlusses die Rede. Dass es dabei auch um Glaubenseinheit zu gehen hatte, wird in dieser Urkunde nicht eigens dargelegt. Wie aber Nilles, S. 205 ff, aufzeigt, wurden gleichzeitig weitere Dokumente erstellt, in denen ausdrücklich die Rede war vom Verlangen nach dogmatischer Einheit. Die Einheit wurde allerdings – wie jene Dokumente beweisen - nicht auf dem Weg wechselseitiger Anerkennung der theologischen Sichtweisen von Lateinern und Griechen gesucht, wie es das Florentinum getan hatte, sondern auf dem Weg, den die Enzyklika des Kardinals Kollonitz aufgezeigt hatte: durch Herüberholen der Walachen zur nachtridentinischen lateinischen dogmatischen Theologie.

⁶⁸ Den Verhandlungsführern aus dem Jesuitenorden war es offenbar gelungen, den Walachen jenes Unionsverständnis nahe zu bringen, das in den Anweisungen von 1669 dargelegt worden war und keine Bedrohung gewesen wäre für die rumänische "Lege stramoșească". Als die Synode der Walachen der Union zustimmte, verstand sie offensichtlich die Glaubenseinheit so, dass diese Platz lässt für „alle Zeremonien, Feste und Fasten (der Walachen), wie sie bisher gültig waren“. Auf diesem Unionsverständnis besteht die Synode. Dass sie hinsichtlich der so genannten „vier Florentiner Punkte“ die lateinischen Positionen übernahm und sie sich ihnen gegenüber nachgiebiger zeigte als die Florentiner Väter, muss der noch ungenügenden Kenntnis der Synodalen von der Theologiegeschichte zugeschrieben werden; es zeugt keineswegs von einer Absicht, vom Florentinum abzurücken.

⁶⁹ Der einzige Patriarch „im Herrschaftsbereich seiner Majestät“ war damals der serbische Patriarch Arsenije III., der 1690 mit vielen Angehörigen seines Volkes nach Österreich übersiedelt war (vgl. Suttner, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa, S. 367 ff). Die Synodalen hatten offensichtlich nicht den Eindruck, dass der Unionsabschluss für sie eine Trennung von ihren bisherigen Glaubensgenossen bedeuten würde.

schrift keine (Rechts-)Kraft haben.⁷⁰ Deswegen haben wir dieses Schreiben zur weiteren Bekräftigung mit dem Siegel unserer Metropole bestätigt.

13) Am 7. Oktober 1698 unterzeichneten Atanasie und die Synode diese Zustimmung zur Union, und unverzüglich leiteten die Stände auf der Basis des leopoldinischen Diploms vom April 1698 Aktionen ein, die der Union den Charakter einer durch die Kirchenleitung beschlossenen Annullierung eines Schismas nehmen und sie zu einer Konversionsbewegung individueller Kleriker und Gläubiger machen sollte. Schon im Oktober des nachfolgenden Jahres, das heißt noch ehe die Union von den lateinischen Autoritäten sanktioniert worden war, ließ die Siebenbürger Regierung eine Befragung beginnen, bei der die Rumänen einzeln vor einer Kommission aus Vertretern der vier rezipierten Konfessionen erklären sollten, ob sie "in ihrem Glauben verbleiben oder der Union mit einer der anderen Konfessionen beitreten" möchten. Wer beim alten Glauben bleiben wolle, habe, so wird im einschlägigen Beschluss der Stände ausdrücklich aus dem leopoldinischen Diplom zitiert, auch in seinem bisherigen Status (das heißt in Rechtlosigkeit) zu verbleiben. Die alternative Formulierung der Fragestellung war gewählt worden, weil man genau wusste, dass die Rumänen mit größter Treue an ihren Überlieferungen hingen und sich mehrheitlich für das Verbleiben bei diesen aussprechen werden. Man sah in diesem Vorgehen den sichersten Weg, die Union klein und die Zahl der rumänischen Untertanen für die Stände groß zu halten. Wie jedoch die zum Teil auf uns gekommenen Antworten bezeugen, war für ein Gutteil der Befragten die Fragestellung der Kommissionen so unbegreiflich, dass das Unternehmen wieder abgebrochen werden musste.⁷¹

Auch versuchte das Siebenbürger kalvinische Konsistorium, auf der Basis des Diploms vom April 1698 eine Praxis zu etablieren, die eine „Union“ von rein gesellschaftspolitischer Art erstrebte. Zwischen dem, was das Konsistorium darunter verstand, und einem theologisch verantwortbaren Verständnis von Kircheneinigung auf der Grundlage von Einheit im Glauben bestand ein abgrundtiefer Gegensatz. Eine rein bürgerlich-rechtliche, also nur administrative Unterstellung unter die Oberaufsicht durch die Kirchenbehörde, der man sich „unieren“ wollte, hätte genügen sollen. Dieser Versuch wird verdeutlicht durch eine Verlautbarung der kalvinischen Kirchenbehörde aus dem Jahr 1700, welche eine rein administrative „Union“ für möglich und genügend erklärte, um die Privilegien der reformierten Konfession zu erlangen.⁷² In einem Schutzbrief des Siebenbürger reformierten Konsistoriums aus dem Jahr 1700 heißt es hinsichtlich einer solchen Union:

„dass die Union gewahrt bleiben wird unter jenen Bedingungen, die am Anfang festgelegt wurden, als sie freiwillig unserer Kirche anhängen; dass ihre Riten und ihre Religion nicht geändert werden, und dass ihre Priester frei in ihrer Religion leben mögen, die sie von ihren Vorfahren ererbten.“

Wenn ein solcher Vertrag auf Unterstellung in Aussicht genommen wurde, kann es sich um keine geistlich verstandene Kircheneinigung gehandelt haben, nicht einmal um den Wunsch, den die Kalviner das ganze 17. Jahrhundert über hegten, als sie die Rumänen durch Auflagen für deren Bischöfe möglichst nahe an das "reine Evangelium", wie sie es verstanden, heranzuführen trachteten. Denn die totale Indifferenz gegenüber der Diskrepanz zwischen den auf eine solche Weise "Unierten" und der Kirche, der sie sich "unierten", zeigt an, dass es ausschließlich um eine bürgerliche Unterstellung von Rumänen unter das kalvinische

⁷⁰ Der Satz bezeugt sowohl starken Willen der Synodalen zur Eigenständigkeit als auch ihre ungebrochene Treue zur "Lege stramoșească", denn um gegen sie keine Anfechtung aufkommen zu lassen, waren sie bereit, auf die Union und damit auch auf die sozialen Vorteile wieder zu verzichten. Ihre Kirche sollte aus der Union gewinnen, und sie selber nur, solange dies gut war für ihre Kirche.

⁷¹ Zum Befragungsunternehmen vgl. Păclieanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 114.

⁷² Der Text wurde vorgelegt von G. Sipos, *Consistoriul reformat suprem și problema unirii religioase a Românilor*, in: *Annales Univers. Apulensis*, ser. histor. 6/II, S. 107. Sipos zitiert in rumänischer Übersetzung aus einer ungarischen Dokumentensammlung.

Konsistorium gegangen sein kann, von der gewisse kalvinische Kreise gehofft haben mögen, dass sie Schule mache und den Zulauf der Rumänen zu den Katholiken verhindere.⁷³

14) Einige rumänische Pfarreien unterstellten sich in der Tat formal der kalvinischen Kirchenbehörde und entzogen sich so der Jurisdiktion Atanasies. Am 26.10.1700 wandte sich dieser diesbezüglich und zudem wegen verschiedener anderer Klagen an Kardinal Kollonitz:⁷⁴

Fürstliche Eminenz und gnädigster Herr,

Es wäre zu lang zu berichten, welchen Anfeindungen und Schwierigkeiten unsere Kirche ausgesetzt ist, seit wir uns zu Unierten der hl. römisch-katholischen Kirche erklärt haben. Manche Priester wurden aus ihren Pfarren vertrieben, andere verprügelt, andere eingekerkert, anderen wurde ihr Vieh weggenommen, und – bei weitem das Schlimmste – Gotteshäuser und Glockentürme wurden zerschlagen und von Grund auf zerstört, was vor der Union niemals geschah.⁷⁵ Klagen haben wir zu vielen Malen der erhabenen Regierung vorgelegt, doch wurde niemals Abhilfe geschaffen.⁷⁶

Des weiteren bedroht, verstört und spaltet unsere Kirche besonders, dass ein gewisser Priester, namens Ioan Țirca⁷⁷, der vor einigen Jahren aus der Kirche in Alba Iulia einige Bücher heimlich entfernte, mit nachgebildeter Empfehlung und gefälschten Siegeln und Unterschriften einiger Namen von Protopopen in die Walachei aufbrach und dort die Bischofsweihe beanspruchte. Als ich das erfahren hatte, zitierte ich ihn vor die Generalsynode von Alba Iulia, damit er über sein Tun Rechenschaft gebe und sich reinwasche. Er aber, schlechten Gewissens, beachtete den Befehl nicht und weigerte sich zu kommen. Daher beschlossen wir auf der Synode einmütig, er solle gleichsam als Aufrührer gefangen genommen und hier vorgeführt werden, und ich ließ ihn durch meine eigenen Diener gefangen setzen und hierher nach Alba Iulia bringen. Da aber die Diener nicht gut Acht gaben, entkam er unterdessen durch Flucht, zog sich in das Kolleg der Kalviner zurück, und wurde trotz vielfachen Ersuchens nicht ausgeliefert (wobei die Kalviner versicherten, er sei ihrer Kirche uniert), vielmehr in das Kollegium von Aiud gebracht, und die Herren Kalviner wollen ihn zum Bischof machen und, wie man vernimmt, agitieren sie schon bei Hofe. Daher bitten wir Eure Eminenz in inständiger Demut, zum Ruhme Gottes und zum Wachstum der Kirche, und zur Abwehr vieler Unruhen und Spaltungen in der Kirche, gnädig wachsam zu sein und deren Versuch verhindern zu wollen; denn wenn jene dies erreichten, werden sie alle Priester auf ihren Gütern auf ihre Seite zwingen und die Kirche zerstören. Die Herren Kalviner versprachen nicht nur den Priestern, wenn sie dem vorgenannten Țirca anhängen, volle Frei-

⁷³ Dasselbe Konsistorium, welches 1700 die zitierte Urkunde ausstellte, hatte noch 1692, als die österreichische Armee bereits im Land stand, Bischof Teofil bei seiner Amtseinsetzung die herkömmlichen kalvinisierenden 19 Punkte auferlegt. Dabei war beim damaligen Vorgang keineswegs von einer "Union" die Rede gewesen; nur um das Tolerieren des rumänischen Bischofs und seines pastoralen Wirkens im kalvinisch dominierten Fürstentum war es gegangen. Selbst dafür hatte man ihm die Punkte auferlegt. Das rein bürgerliche Verständnis von einer "Union", auf das wir hier stoßen, wurde in Siebenbürgen, wie wir sehen werden, aufgrund eines Eintretens von Bischof Atanasie bei Kardinal Kollonitz und infolge einer kaiserlichen Verfügung bald wieder vergessen. Es zeigte sich jedoch, wie notwendig es ist, gründlich nach dem zu forschen, was in den bewegten Jahren zur Jahrhundertwende gemeint wurde, wenn man das Wort "Union" auf die Lippen nahm oder in Dokumente hineinschrieb. Dass man dieser Sorgfaltspflicht damals (und leider mitunter auch heutzutage) wenig Genüge leistete, hat vielerlei Missverständnisse und unnötige Streitereien heraufbeschworen.

⁷⁴ Sein Schreiben bei Nilles, Symbolae, S. 220-222.

⁷⁵ Die Eingriffe der Grundherren, gegen deren Einflussmöglichkeiten in den bisher genannten Dokumenten schon deutlich protestiert worden war, und die Maßnahmen ihrer Gefolgsleute waren massiver geworden.

⁷⁶ Die in der Enzyklika des Kardinals Kollonitz in Aussicht gestellte Hilfe durch die Gerichtsinstanzen war ausgeblieben.

⁷⁷ Zu ihm vgl. O. Bârlea, Die Union der Rumänen, in: W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S.161 und 163.

heit, sondern auch ihren Anhängern, und schon hat der erwähnte *Țirca*, wie wir hören, einige auf seine Seite gezogen.

Es gibt im Komitat Hunedoara zehn Priester, die sich vom Schoße der Kirche trennten und ihre Union⁷⁸ mit den Kalvinern (nur) vorgeben; denn sie feiern die Liturgie wie vorher, verehren die Heiligen, feiern die Feste, fasten, praktizieren alles andere wie vorher, was aber die Kalviner verabscheuen. Deshalb beschwören wir Eure Eminenz demütigst, ein Dekret von Seiner Majestät veranlassen zu wollen, worin das Wesen der Union bestimmt wird⁷⁹: so mögen zweifellos jene, die ihre Union mit den Kalvinern oder mit anderen bekennen, all jenes zugeben, bekennen und glauben, was die Kalviner zugeben, bekennen und glauben, wie es in dem uns übergebenen Diplom steht, worin (die Bedingungen) zur Union mit der katholischen Religion (aufgezeigt sind), sodass jene walachischen Priester weder Liturgie feiern noch fasten etc. sollen – wie es die Kalviner tun –, und dann werden sie sich der Privilegien der Kalviner erfreuen können wie wir jener der Katholiken.⁸⁰ Denn jene Priester täuschen sowohl Gott als auch die Kirche und Seine Majestät: Gott, weil sie nach beiden Seiten hinken⁸¹, die Kirche, weil sie sich der unseren entzogen und mit der anderen nicht übereinstimmen⁸², Seine Majestät, weil sie sich der Gunst des Diploms Seiner Majestät bedienen, das den Unierten zugestanden wurde, obwohl sie nicht uniert sind.⁸³ Darüber wird Eurer Eminenz unser Bote, der bald zu Seiner Majestät abgesandt wird, mündlich mehr berichten.

*Außerdem wäre es nicht nachteilig, wenn Eure Eminenz dem Herrn Gubernator, dem Herrn Nikolaus Bethlen, schriebe (jene nämlich betreiben die Sache des vorerwähnten *Țirca*), sie sollten Abstand nehmen von einer ähnlichen Beunruhigung der Kirche, da sie sonst im Begriffe wären, gegen sich den kaiserlich-königlichen Unmut zu erregen.⁸⁴*

*Damit empfehlen wir Eure Eminenz dem göttlichen Schutz,
Alba Iulia, am 26. Oktober 1700.*

15) Die Jesuiten hatten die Union nur vorbereitet, konnten sie aber nicht in Kraft setzen, denn sie waren keine kirchliche Obrigkeit. Der letzte Schritt zu ihr hatte 1701 in Wien vor dem ungarischen Primas Kollonitz zu geschehen. Auch wollte Bischof Atanasie seine Amtseinsetzung lieber vom Kaiser in Wien als von einem Siebenbürger Würdenträger erlangen, denn er musste damit rechnen, dass ihm vom letzteren jene Auflagen erteilt worden wären, die seine Vorgänger bei ihrer Amtseinsetzung erhalten hatten, und die vom Patriarchen Dositheos streng abgewiesen worden waren. Doch der Kardinal vertrat ein anderes Unionsverständnis als die Jesuiten. Er wollte die Rumänen voll und ganz hineinziehen in die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts.

⁷⁸ Sie gingen eine „Union“ von jener rein administrativen Art ein, wie sie im oben erwähnten kalvinischen Schutzbrief angeboten war.

⁷⁹ Wegen der verschiedenen Auffassungen von Union, die es damals in Siebenbürgen gab, konnte es nicht genug sein, in einer staatlichen Verfügung einfach von „Union“ zu sprechen, wenn nicht auch geklärt wird, was darunter zu verstehen sei.

⁸⁰ Jenen, die sich durch eine Union den Katholiken anschließen wollten, war theologisches Einvernehmen bezüglich der vier sogenannten Florentiner Punkte aufgetragen worden; nun werde, verlangt der Bischof, auch jenen, die sich den Kalvinern anschließen wollen, aufgetragen, dass sie zu unterlassen haben, was mit der kalvinischen Lehre unvereinbar ist.

⁸¹ Der Bischof will sagen, dass sie weder der walachischen Kirche die Treue hielten, noch sich tatsächlich der Religion der Kalviner zuwandten.

⁸² Sie sind keine walachischen Gläubigen mehr, denn sie haben sich dem Bischof und der Synode entzogen; doch auch der kalvinischen Kirche blieben sie fremd.

⁸³ Der Betrug am Kaiser besteht darin, dass sie sich des kaiserlichen Diploms bedienen, ohne wirklich eine Union vollzogen zu haben.

⁸⁴ Eine Aufforderung an den Kardinal, dafür Sorge zu tragen, dass der den Unierten in der Enzyklika vom 2. Juni 1698 in Aussicht gestellte Schutz durch die Gerichtsinstanzen tatsächlich gewährt werde.

Atanasie wurde in Wien wie vor seiner Weihe in der Walachei einer ausführlichen Belehrung über das Glaubenserbe unterzogen. Wie es vor der Bischofsweihe in Bukarest Patriarch Dositheos tat, so belehrte ihn nun vor der Amtseinssetzung in Wien Kardinal Kollonitz. Auch diesmal wurde - wie ehemals in der Walachei - der Inhalt der Belehrung schriftlich niedergelegt, und wieder musste Atanasie das Aufgezeichnete unter Eid bestätigen. Die Wiener Vorgänge als solche dürften ihn also kaum überrascht haben; sie stimmten mit dem überein, was er von Bukarest her kannte, und mussten ihm "herkommensgemäß" erscheinen. Dass freilich das, worum es in Wien ging, weit ablag von dem, was die Jesuiten den Rumänen in römischem Auftrag versichert hatten, nämlich dass das Beibehalten der rumänischen "Lege strămoșească" der Glaubenseinheit mit den Katholiken nicht widerspricht, ist sowohl dem Kardinal als auch dem walachischen Bischof verborgen geblieben, da beide in der Theologie nur mangelhaft unterrichtet waren. Wir haben eine ausführliche Aufzeichnung über die Gespräche, die Atanasie mit Primas Kollonitz führte⁸⁵, und den Text der Verpflichtungen, die Atanasie einging⁸⁶. Das Gesprächsprotokoll lautet:

Dort nun legte Athanasius Gründe und Absichten seiner Reise nach Wien dar. Da sie in acht Paragraphen geteilt waren, werden wir sie der Reihe nach vorlegen und jeweils die Antworten des hochwürdigsten Herrn Kardinals hinzufügen.

1) Erstens sagte er, er sei im eigenen Namen und in dem seiner Kirche gekommen, um die Union mit der römischen Kirche, die schon früher vielfach versucht und wiederholt feierlich formuliert worden war, jedoch, wie die Dinge am Anfang so laufen, immer noch unzureichend und weithin formlos⁸⁷, zudem von vielen würdelos gestört und fast zu Fall gebracht worden sei, mit neuer Autorisierung persönlich anwesend einzugehen und zu festigen, und nun endlich in klarem Mittagslicht öffentlich vom Schisma der Griechen abzurücken⁸⁸ und sich mit der westlichen und wahrhaften Herde Christi in unauflösllichem Bunde zu vereinen; dazu habe er schriftliche Vollmacht und Gewalt von seiner Synode und lege diese vor. Mit diesen Worten legte er das Schreiben tatsächlich vor, das ihm die Möglichkeit dazu einräumte.

Der Kardinal antwortete, sowohl Gott als auch dem Kaiser⁸⁹ gefalle eine solche heilige Absicht.

2) Dann nannte Athanasius sein zweites Anliegen: Da der Bischof der cisalpinen Walachen es bisher gewohnt war, seine Amtseinssetzung von den Siebenbürger Fürsten zu erbitten, nun aber der erhabenste Kaiser zu Recht die volle Würde des Siebenbürger Fürsten in-

⁸⁵ Nilles, Symbolae, S. 274-281.

⁸⁶ Nilles, Symbolae, S. 281-286.

⁸⁷ Dass die Union immer noch „unzureichend und weithin formlos“ war, ist selbstverständlich. Denn sie war nicht als Konversionsvorgang der Walachen zur römischen Kirche geplant, sondern als zweiseitiges Abkommen zwischen der walachischen und der römisch-katholischen Kirche. Auf beiden Seiten mussten daher die verantwortlichen Leitungsorgane das Schisma für beendet erklären. Die walachische Synode hatte den entsprechenden Schritt bereits gesetzt; aber die bisherigen katholischen Verhandlungspartner, die Jesuitenpatres, waren kein Leitungsorgan ihrer Kirche. Die Schritte des ungarischen Primas und des Wiener Kaisers, von dem nach damaligem Verständnis die Gültigkeit einer Kirchenunion im Habsburgerreich zu bestätigen war, standen noch aus. Sie sollten jetzt in Wien gesetzt werden.

⁸⁸ Das Protokoll wurde von einem Lateiner formuliert, und die Rede vom „Abrücken vom griechischen Schisma“ ist wohl seine Diktion, kaum jene des Bischofs Atanasie.

⁸⁹ Dass der Primas in seiner Antwort hier den Kaiser benennt, nicht den römischen Bischof, zeigt, wie sehr sich in den hundert Jahren seit der Brester Union das Denken der lateinischen Kirchenfürsten wandelte, denn damals war es stets um eine römische Zustimmung gegangen. Im 19. Jahrhundert wird nochmals ein Wandel erfolgen; dann würde von einem lateinischen Kirchenfürsten in diesem Kontext wieder der Papst anstatt der staatlichen Autorität benannt werden. Man übersehe aber nicht, dass Kollonitz mit seiner Haltung im Trend seiner Zeit lag. Nach dem 30jährigen Krieg war in den deutschen Staaten durch die Regel „cuius regio, eius et religio“ schon eine Kirchauffassung zum Durchbruch gekommen, für die der Landesherr den Bezugspunkt für das kirchliche Leben abgab, und bald sollte im russischen Zarenreich unter Peter I. das Patriarchat abgeschafft und die Verantwortung für das kirchliche Leben gänzlich vom Staat übernommen werden.

nehabe, erlehe er dessen Güte und bitte seine Majestät, ihn in seinem Bischofsamt zu bestätigen.

Der hochwürdigste Herr Kardinal antwortete, er werde diesen Wunsch unterstützen.

3) *An dritter Stelle erbat der Bischof, dass Immunitäten und Rechte, die die Siebenbürger Fürsten den Bischöfen und dem Klerus der Walachen gewährt hatten⁹⁰, nun neuerlich durch die Autorität des Kaisers bestätigt werden.*

Der Kaiser werde es (daran) nicht fehlen lassen, sondern jedenfalls bestätigen, versprach der hochwürdigste Herr Kardinal.

4) *Zum vierten Punkt übergehend sagte der Bischof, er und der walachische Klerus brauchten ein kaiserliches Diplom, damit jene Immunitäten und Gunsterweise, die der Kaiser den in den Schoß der römischen Kirche zurückkehrenden Schismatikern im Jahre 1698 zugestanden hatte, neue und sichere Festigkeit erlangten und so der walachische Klerus sich gleichen Rechtes mit den Römisch-Katholischen tatsächlich der Exemtionen und Immunitäten erfreue. – Hier brachte der Prälat sehr harte und sehr berechtigte Klagen vor: die unierten Priester würden von den häretischen Herren ohne Beachtung jenes kaiserlichen Dekrets eingekerkert, mit Schlägen traktiert, ihrer Güter beraubt, von ihren Pfarren vertrieben, ihre Frauen und Kinder würden als Dienstpflichtige grausam behandelt, und alles Würdelose werde gegen die Union und die Unierten versucht. Wenn der erhabene Kaiser diesen Dingen nicht mit wirksameren Mitteln entgegenträte,⁹¹ werde es geschehen, dass die meisten binnen kurzer Zeit verängstigt ins andere Lager getrieben würden und kaum jemand mehr uniert sein oder sich als uniert bezeichnen wolle.*

Der hochwürdigste Herr Kardinal Kollonitz linderte die Schärfe der Klagen mit mildernden Worten und versprach hoch und heilig, der Kaiser werde die Immunitäten des walachischen Klerus in einem Diplom bestätigen und all diesen Übeln wirksamere Abhilfe zuwenden.

5) *Als dies miteinander besprochen war, fügte der Bischof hinzu: Während vor wenigen Jahren Siebenbürgen im Brand des türkischen Krieges loderte und das siebenbürgische Land in der sicheren Hoffnung auf Entgelt die Verpflegung für die kaiserlichen Truppen aufbrachte, hätten die walachischen Popen – sage ich – für 36.000 ungarische Gulden Verpflegung in die kaiserliche Kornkammer eingebracht, die noch mit keinem Entgelt, wie gelobt worden war, ausgelöst sei. Um die (ihnen) gelobte Auslösung zu erhalten, biete er an, was immer der Preis sei, und dies zum Besten der walachischen Nation zu widmen. Der Herr Fürsterzbischof solle zusehen, nach Empfang dieser Summe und jährlich hinzugefügter Erträge den jeweils daraus erwachsenden Gewinn für den Unterhalt der Schulen in Alba Iulia und für den Unterricht der walachischen Jugend in christlicher Bildung und Sitte aufwenden zu lassen⁹². So wolle und wünsche er es, und so solle keine finanzielle Forderung von ihrer Seite an Seine Majestät den Kaiser mehr verbleiben.*

Um all dies werde er sich kümmern, meinte der hochwürdigste Herr Kardinal, und es so wie sie wollten auch einrichten.

6) *Ferner bat der Bischof den Kardinal: Da der ganze Klerus so großen Übergriffen der Herrschenden ausgesetzt sei, wie er selbst sehe, möge Seine kaiserliche Majestät die Verteidigung der Union seiner Exzellenz dem Kommandanten in der Form übertragen, dass es für*

⁹⁰ Eine recht vollmundige Umschreibung der Toleranz, die den Bischöfen und dem Klerus der Walachen im Rahmen der Auflagen zugekommen war, die ihnen in den Einsetzungsurkunden für die Bischöfe gesetzt worden waren. Im nächsten Punkt ging es sofort um die weit größeren Rechte, die ihnen aufgrund der Union erteilt werden sollten.

⁹¹ Die Ankündigungen von Rechten in den bisherigen leopoldinischen Diplomen reichten zur Sicherstellung für die Unionswilligen nicht aus, und die Zusage der Hilfe durch Gerichte in der Enzyklika des Primas hatte sich noch als wenig wirksam erwiesen.

⁹² Schon im Kommentar zum Beschluss der Synode vom Februar 1697 war darauf zu verweisen, dass es den verantwortlichen Persönlichkeiten der Walachen nicht ausschließlich um Rechte für den Klerus ging. Hier zeigt sich wieder, dass man sehr wohl um die Förderung der gesamten Volksgruppe besorgt war.

alle feststehe, dass jenem die Verteidigung nach Recht und Notwendigkeit zustehe, und er nicht anders handeln könne als wie er handle.⁹³

Das werde so geschehen, erhielt Athanasius zur Antwort.

7) Als nun der walachische Bischof alle Punkte für sich geeignet und günstig fand, ging er zur siebenten Bitte über und brachte folgendes vor: Wenn der erhabenste Kaiser Wachstum und Aufblühen der Union wünsche, sei es, wie er bereits seiner Eminenz geschrieben habe, dringend notwendig, in dem Diplom, das er gewähren wolle, den zweiten Teil des am 14. April 1698 erlassenen Reskripts mit interpretierenden Formulierungen versehe, die den Häretikern nicht in dem Maße, das er eben selbst bezeichnet hatte, gestatteten, daraus Gift zu saugen und dies zum Verderben der Union zu wenden, nämlich jenen Abschnitt ('wie bereits niedergelegt'):

'Wer aber von diesen Priestern des griechischen Ritus das genannte Bekenntnis nicht für sich ablegen möchte und sich entweder einer der anderen anerkannten Religionen anschließt oder in dem religiösen Stand, in dem er sich derzeit befindet, verbleiben will, wird sich der Privilegien jener Religion erfreuen, zu der er sich bekannt hat.'

Denn da jedem freistehe, sich auf Grund des Reskripts einer der anderen anerkannten Religionen anzuschließen, sei dies die subtile Verführungskunst der Andersgläubigen, unter Missbrauch des Diploms keinen der Walachen bei ihren Ränken auszulassen, sondern jeden Beliebigen in ihr Lager zu ziehen, unter folgenden Verdrehungen seiner Worte: Es stehe frei, sich welcher Religion auch immer anzuschließen, doch seien die Bedingungen für jene, die die katholischen Glaubenssätze annehmen wollten, andere als für jene, die kalvinischen, arianischen oder lutherischen Sätzen zustrebten. Es sei hinreichend und genüge, sagten vor allem die Kalviner, sich unter diese einzuschreiben ohne Zufügung oder Weglassung eines Buchstabens des alten Glaubens, sich nur als unierte mit dem neuen Glauben zu bekennen und sich, wie sie es nennen, dem kalvinischen Superintendenten zu unterstellen. Wenn sie dies täten, seien sie schon als Unierte zu bezeichnen.⁹⁴ – Mit einem solchen Schritt seien freilich die Katholiken nicht zufrieden, die immer wieder beliebige neue Artikel und neue Glaubensformeln von den Unierten forderten.⁹⁵ – Im Übrigen seien die Rechte der übrigen Religionen in Siebenbürgen dieselben wie die der Katholiken, ebenso die Immunitäten; darüber hinaus sei bei manchem Herrn größerer Schutz zu finden als bei den römischen.⁹⁶ Billigeres würden sie erreichen, im Ergebnis nicht ungleich, im Nutzen aber um einiges größer.⁹⁷ Wie viel diese Werbegesänge der Andersgläubigen schon überall geschadet hätten und wie viel sie weiterhin für die gesamte Zukunft noch schaden würden, könne er kaum sagen. Er bitte und beschwöre die kaiserliche Majestät, in klaren Worten in das Diplom einzufügen, was unierte zu sein denn in Wahrheit bedeute, was, zu einer anderen Religion überzu-

⁹³ Der Kommandant des kaiserlichen Heeres in Siebenbürgen war ein neuer Amtsträger, für den es keine traditionellen Zuständigkeiten geben konnte. Er möge, meint der Bischof, vom Kaiser mit dem Rechtsschutz für die Unierten beauftragt werden. Dann sei es für ihn eindeutige Pflicht, die Union zu schützen, und niemand dürfe ihm dann wegen seiner Handlungen Vorwürfe machen.

⁹⁴ Vgl. oben das Zitat aus einem Schutzbrief des kalvinischen Konsistoriums und den Kommentar dazu.

⁹⁵ Die Katholiken waren nur dann bereit ein Abkommen als Union zu bezeichnen, wenn es sich um eine Glaubensunion handelte. Folglich wogen die Bedingungen, die sie für die Union stellten, schwerer als das, was die Kalviner einforderten. Darum, so meinte der Bischof im Folgenden, sei es unerlässlich, dass der Kaiser definiere, wie die Unionen beschaffen sein müssten, wenn aus ihnen jene Rechte erwachsen sollen, die seine Diplome mit ihnen verknüpften.

⁹⁶ In der Tat waren den Protestanten durch die Landtagsbeschlüsse des 17. Jahrhunderts genau jene Rechte eingeräumt worden, die in Siebenbürgen der katholischen Kirche seit dem Mittelalter eigneten; wer also zu ihnen hinzutrat, erlangte dieselben Immunitäten wie einer, der sich den Katholiken zuwandte. Auch war es Tatsache, dass die kalvinischen Herren zur damaligen Zeit in Siebenbürgen de facto größeren Schutz gewähren konnten als die katholischen. Denn die katholische Kirche war in Siebenbürgen juristisch zwar weiterhin berechtigt, doch sie war marginalisiert, und die katholischen Herren vermochten nur wenig.

⁹⁷ Der sogenannte Unionsabschluss mit den Calvinern wäre leichter, die juristische Rechtsposition wäre gleich, die faktische Möglichkeit, Hilfe zu erlangen, wäre hingegen größer.

gehen? Die Majestät solle einfach und klar entscheiden: die Union könne nicht als passende Grundlage gelten zur Erreichung der mit dem kaiserlichen Dekret gegebenen Immunitäten, wenn sie nichts anderes bedeute als unter Bewahrung aller Artikel des eigenen Glaubens die Gefolgschaft einer anderen Religion einzugehen und (deren) Schutz zu übernehmen. So werde in Hinkunft der Übergang vom griechischen Ritus zu den Calvinern nicht mehr so leicht offen stehen wie bisher.

Das bestätigte der hochwürdigste Herr Kardinal im Namen des Kaisers⁹⁸, und versprach was immer erbeten werde.

8) Schließlich verlangte der Bischof seine und seiner Priester Exemption vom Zehent, den die Laien nach Recht und Gewohnheit leisten.

Antwort: Sie werden ihn nicht leisten aus den der Kirche oder Pfarre zugehörigen Grundstücken. Wenn sie andere (Grundstücke) unter Aufwand eigener Mittel gekauft haben, sei es gerecht, dass der Zehent aus ihnen, wie auch anderswo üblich, von Personen geistlichen Standes geleistet werde: wie anderswo entschieden⁹⁹.

Als der Bischof dies und manch anderes Geringfügigeres vorgebracht und mit bewundernswerter Leichtigkeit erreicht hatte, fügte der hochwürdigste Herr Kardinal hinzu: Damit die Güte des Kaisers der walachischen Kirche umso besser bezeugt sei, werde Seine Majestät an eben diesen Tagen sowohl Athanasius als auch seine bischöflichen Nachfolger in seinen Rat aufnehmen lassen und der Zahl der kaiserlichen Räte zuschreiben. Dazu lasse Seine Majestät Athanasius mit einer goldenen Kette auszeichnen, die das Abbild des kaiserlichen Antlitzes auf einer anhängenden Münze als Empfehlung zeige; seine Majestät wünsche, dieses Andenken seiner Gunst solle auf alle späteren Bischöfe dieses walachischen Sitzes erblich übergehen. Schließlich werde er selbst, sagte der Kardinal in großem Eifer, zu diesem Werk zur größeren Ehre Gottes auch etwas von seinem Vermögen beitragen: er werde um sechstausend Gulden ein Gut kaufen und diesem Bischof zu Würde und Nutzen als beständige Schenkung übergeben, da es in der katholischen Kirche als bedeutend gelte, dass die Hirten der Seelen auch durch zeitliche Güter unterstützt seien.

So erlangte diese Zusammenkunft ein über alle Erwartung glückliches Ende.

Die *purgatio canonica*¹⁰⁰ des Athanasius

Nach wenigen Tagen kam man im Haus des hochwürdigsten Kardinal-Fürsterbischofs mit denselben Teilnehmern wie vorher zu einer weiteren Konferenz zusammen, die nicht weniger glücklich (verlief). Dabei hatte der Kardinal all jenes beobachtet, was der erhabenste Kaiser von Athanasius und dem walachischen Klerus geschehen und beobachtet sein lassen wollte. Wie also kürzlich der Bischof zuerst zu sprechen, der hochwürdigste Herr Kardinal Kollonitsch darauf zu antworten übernommen hatte, so legte nun umgekehrt dieser dar, was zur wahren und aufrichtigen Union und zur *purgatio canonica* vorgebrachter Vorwürfe verlangt war, und Athanasius kamen die Antworten zu.

Vor allem bezeugte der Kardinal, der Absicht des Kaisers und der römischen Kirche liege es fern, die Unierten des griechischen Ritus in ihrer Ruhe zu stören und jemals aus ihrem irdischen Besitz zu vertreiben, hingegen wünsche man aufrichtig ihren Schutz und ihre Stärkung. Es solle daher dem walachischen Klerus freistehen, bei jeder Vakanz ihres Bischofsitzes drei nach eigenem Gutdünken gewählte Kandidaten für das Bischofsamt schriftlich

⁹⁸ Man übersehe nicht: Der Kardinal versprach eine staatliche Rechtsverfügung, die feststellen wird, wann von einer kirchlichen Union geredet werden dürfe.

⁹⁹ Ein auch anderswo im Habsburgerreich üblicher Kompromiss, der Rechtsgleichheit schaffen sollte zwischen den privaten Besitztümern weltlicher und geistlicher Personen.

¹⁰⁰ Eine damalige kirchenrechtliche Bezeichnung für den Vorgang, bei dem die Würdigkeit für das Bischofsamt des Kandidaten zu erheben und gegebenenfalls Vorwürfe gegen ihn zu besprechen waren.

vorzuschlagen.¹⁰¹ Der Kaiser werde einen daraus erwählen, damit dieser schließlich vor den übrigen auf der Kathedra installiert werde und die walachische Kirche leite.

Dies nahm Athanasius in seinem und seines Klerus Namen dankbar an.

Desgleichen sei notwendig, meinte der Kardinal, dass Athanasius, wenn er wahrhaftig ein Uniierter sein und (als solcher) gelten wolle, seinen Glauben in der vom tridentinischen Konzil vorgeschriebenen offiziellen Formel öffentlich vor allen bekenne¹⁰²: ebenso solle er seine Oboedienz eidlich bekräftigen, die er dem Römischen Pontifex gelobe. Im Kanon der Liturgie solle er den Namen des Patriarchen von Konstantinopel tilgen und den des römischen Bischofs einfügen, des wahren Hirten aller Schafe Christi. Schließlich solle er als seinen Metropolitanen nicht den Exarchen von Bukarest, sondern den Primas von Ungarn für alle kommenden Zeiten anerkennen.¹⁰³

Auch dies sei einsichtig und für die Union notwendig, versprach der Bischof.

Dann kam man zu den übrigen Artikeln; und da Athanasius alle vorgelegten Bedingungen zur Festigung der Union und zu seiner Purgatio zugestand, kam auch diese andere Zusammenkunft zum erwünschten Ausgang, und (so) wurde endlich die apostolische und kaiserliche Bestätigung, die der Bischof der Walachen so lange ersehnt hatte, im Namen des Kaisers durch den Kardinal mit einem neuen Diplom von Privilegien feierlich zugesagt. Damit aber nicht zweimal dasselbe dargelegt werde, kann alles, was in dieser zweiten Übereinkunft ausgeführt ist, aus dem Schreiben des Athanasius, das wir 'Revers' nennen, der Reihe nach ersehen werden, das er vor seiner Abreise aus der Stadt Wien geschrieben und dem Kardinal übergeben hat.

Revers des Bischofs Athanasius:

Ich Athanasius, Bischof der mit den römischen Katholiken unierten walachischen Kirche in Siebenbürgen und in den ungarischen Partes, gelobe und verspreche, nachdem ich

von der höchsten und heiligen kaiserlichen Majestät, des erhabenen Königs von Ungarn und unseres gnädigen Herrn Leopold in meinem walachischen Siebenbürger Bischofsamt bestätigt wurde,

für mich und meine Nachfolger, die Bischöfe der mit der römischen Kirche unierten Walachen, zum Zeichen der aufrechten Union mit einer goldenen Kette ausgezeichnet wurde,

mit dem Titel eines Rates der hl. kaiserlichen und königlichen Majestät dekoriert wurde,

¹⁰¹ Eine Modifikation am Beschluss der Unionssynode vom Oktober 1698. Dort war die Wahl des Bischofs durch die Synode gefordert. Hier ist statt dessen von der Wahl dreier potentieller Kandidaten die Rede.

¹⁰² Dieselbe Problematik kehrt wieder, die auch bei der Brester Union bestanden hatte, als man damals nicht die theologischen Ergebnisse des Florentinums zugrunde legte, sondern das tridentinische Glaubensbekenntnis einforderte; vgl. Dokumente der Brester Union, übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer mit Erläuterungen von E. Chr. Suttner, in OstkStud 56(2007)275-321.

¹⁰³ Das Papstamt und die Modalitäten seiner Ausübung waren vom Florentinum mit einer Formel umschrieben worden, welche die dogmatischen Aspekte wahrte, die von römischer Seite vorzubringen sind, und dazu auch das, was der griechischen Seite wichtig sein muss, damit der Überlieferung der alten Kirche Genüge getan werde. Im Florentiner Konzilsbeschluss vom 6. Juli 1439 heißt es: „Der hl. Apostolische Stuhl und der römische Bischof haben den Primat über den ganzen Erdkreis inne und er, der römische Bischof, ist der Nachfolger des seligen Petrus, des Ersten der Apostel, und wahrer Stellvertreter Christi, er ist Haupt der ganzen Kirche sowie Vater und Lehrer aller Christen, und ihm ist im seligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die volle Gewalt gegeben worden, die universale Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken, wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist. Wir erneuern darüber hinaus auch die in den Kanones überlieferte Ordnung der übrigen verehrungswürdigen Patriarchen ... natürlich unter Wahrung aller ihrer Privilegien und Rechte.“ Wenn Kardinal Kollonitz diese Entscheidung des Florentiner Konzils, das von seiner Kirche unter die ökumenischen Konzilien gerechnet wird, gekannt und anerkannt hätte, hätte er die beiden zuletzt genannten Forderungen nicht gestellt; vgl. Suttner, Ekklesiologische und historische Überlegungen zum Verhältnis der griechisch-katholischen Kirchen Europas zur Gesamtkirche Christi, in: xxxxxxxxxxxx

und nachdem mein Klerus von der Leibeigenschaft und von den knechtlichen Dienstleistungen gegenüber irdischen Herren, von der Besteuerung und von anderen Lasten, die dem Klerus nicht zukommen, entbunden wurde

und unsere von den Siebenbürger Fürsten glorreichen Angedenkens verliehenen Privilegien und Schenkungen bestätigt und sogar noch vermehrt wurden,

(gelobe und verspreche ich somit) seiner Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof, dem Herrn Kardinal der heiligen römischen Kirche Leopold von Kollonitsch, Erzbischof von Esztergom, meinem wahren und legitimen Metropoliten¹⁰⁴, unter meiner priesterlichen und bischöflichen Treue, die hier unten verzeichneten Artikel, die zur Beständigkeit, Aufrichtigkeit und Festigkeit der Union unerlässlich sind¹⁰⁵, unverletzlich und sakrosankt auszuführen und zu beachten und in keiner Weise zuzulassen, dass sie von mir oder von anderen mir in geistlicher Hinsicht Untergebenen, welchen Ranges auch immer, verletzt oder nicht entsprechend sorgfältig beachtet würden.

Art. 1: Gemäß der von der heiligen Mutter, der römischen Kirche, auf dem Konzil von Trient vorgeschriebenen Form will ich das öffentliche Glaubensbekenntnis ablegen und gleichzeitig dafür sorgen, dass bei meiner Rückkehr zu meinem Bischofssitz Alba Julia jeder Einzelne und alle mir aus meinem Klerus unterstellten Popen und Protopopen, und alle die später die höheren Weihen empfangen werden, dasselbe (Bekenntnis) in meiner Gegenwart ablegen.¹⁰⁶ Auch verlange und wünsche ich, dass keiner aus dem Klerus sich der von der

¹⁰⁴ Sein Überwechseln aus der Metropole von Bukarest in jene von Esztergom anerkannte Atanasie hiermit ausdrücklich. War es ihm bewusst geworden, dass dies – angesichts der Ritusverschiedenheit - mehr war als nur ein Wechsel des Oberbischofs? Und sicher war es Kardinal Kollonitz nicht klar geworden, dass dies einen Verstoß bedeutete gegen die Klausel, die das Florentinum der Anerkennung des päpstlichen Primats beigegeben hatte. Das Florentinum hatte neben der Zustimmung zu den päpstlichen Vollmachten ausdrücklich auch zu den Modalitäten bei der Ausübung der Vollmachten Stellung bezogen und dargelegt, dass sie im Sinn der alten Kanones und Konzilsaussagen zu verstehen seien; dass daher die Rechte und Privilegien der östlichen Hierarchen durch kein Vorgehen der Lateiner eingeschränkt werden dürfen. Darüber setzte sich Kollonitz hinweg und unterstellte das rumänische Bistum, das zur walachischen Metropole und zum Jurisdiktionsbereich des Patriarchen von Konstantinopel gehört hatte, bedenkenlos sich selber als dem Primas von Ungarn. Über die vom Florentinum bestimmten Modalitäten hatte sich übrigens auch Klemens VIII. bei der Brester Union hinweggesetzt. Die unierten Ruthenen wurden damals voll der römischen Führung unterstellt und 1622, nach der Gründung der Sacra Congregatio de Propaganda Fide, der Aufsicht dieser römischen Kurialbehörde. Es sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass in den Jahren 1595/96 bei den Ruthenen die Opposition gegen die Union nicht etwa wegen dogmatischer Bedenken gegen die Lehren oder gegen die Kirchenordnung der Lateiner ausbrach; der Protest richtete sich vielmehr gegen das dem Florentinum widersprechende Einbezogen-Werden der Kiever Kirche unter die jurisdiktionelle Aufsicht durch die römische Kurie; vgl. den 3. Abschnitt im Beitrag von Suttner, Ekklesiologische und historische Überlegungen zum Verhältnis der griechisch-katholischen Kirchen Europas zur Gesamtkirche Christi, in: xxxxxxxx . Als die nicht-unierte Kirche Polens durch den König legalisiert und Petr Mogila ihr Metropolit geworden war, schrieb dieser noch 1644 in einem Memorandum nach Rom, dass zwischen der römischen Kirche und seiner eigenen (nicht-unierten) Kirche kein Unterschied in der Glaubenslehre bestehe. Doch die Änderung der kirchenrechtlichen Verhältnisse hielt er für unerhört und schrieb: „nirgends steht geschrieben, dass der lateinische Vorsteher unmittelbar über den griechischen Ritus gesetzt wäre, weil dieser immer seinen eigenen Vorsteher hatte, der zwar den Primat anerkannte, aber abhing vom Patriarchen des eigenen Ritus“ (eine deutsche Übersetzung des Memorandums findet sich in OstkStud 55[2006]66-83).

¹⁰⁵ Im Lauf der „Belehrungen“, die Atanasie in Wien von Kardinal Kollonitz erhielt, ließ er sich überzeugen, dass die vom Kardinal vorgelegten Thesen für die Union ebenso unerlässlich seien wie einige Jahre vorher die Lehren des Patriarchen Dositheos für die Zulassung zur Bischofsweihe. In den vorliegenden Quellen ist keine Antwort zu finden auf die Frage, wie weit ihm die Unterschiede zwischen dem, was er in Alba Iulia gelernt hatte, und den Lehren des Patriarchen Dositheos einsichtig waren, auch nicht auf die Frage, ob er das ekklesiologische Ausmaß des Unterschieds zwischen den Forderungen hatte erfassen können, welche die Jesuiten für die Union stellten und welche nun Kardinal Kollonitz erhob. Für das eine wie für das andere reichte die theologische Bildung Atanasies mit Sicherheit nicht aus.

¹⁰⁶ Es erscheint aber interessant, dass O. Bärlea, Die Union der Rumänen, in: de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, S. 176 unter Hinweis auf zeitgenössische Texte zu berichten weiß, noch dass am 25. Juni 1701 (= am Tag der Amtseinführung Atanasies in Alba Iulia) die Jesuitenpatres, die den Bischof begleiteten und berieten, sich noch insoweit der alten Verhandlungspositionen erinnerten und sich de facto von Kollonitz distanzieren, als

heiligen kaiserlichen Majestät gnädigst verliehenen Privilegien erfreuen könne, wenn er nicht das Glaubensbekenntnis gemäß der vorgenannten Formel abgelegt und die Union aufrichtig angenommen hat.¹⁰⁷

Art. 2: Eidlich werde ich bestätigen, jetzt und in Hinkunft und bis zum Tode ein gehorsamer Sohn des Hauptes der gesamten christlichen Kirche zu sein, nämlich des römischen Pontifex Clemens XI und seiner Nachfolger. Außerdem werde ich veranlassen, dass im Kanon unserer walachischen Liturgie der Name des Patriarchen von Konstantinopel getilgt und der des römischen Pontifex eingefügt wird.

Art. 3: Da mir dargelegt wurde und nun verlässlich feststeht, dass sehr viele schismatische Bischöfe, Erzbischöfe, Metropolen und Patriarchen nicht nur auf dem Wege der Simonie sich ihr Amt erschlichen, sondern ihre Sitze auch gewaltsam ohne wirkliche und legitime Ordination und Konsekration¹⁰⁸ mit Hilfe von Heiden besetzt hatten, und dass die von ihnen oder von ihren Nachfolgern Ordinierten, von welchen auch ich ordiniert und geweiht bin, weder wahre noch legitime Priester und Bischöfe sind, (daher) wünsche ich, um über meine Ordination zum Presbyter und Konsekration zum Bischof (jedenfalls eine Sache von höchster Bedeutung für das Heil der mir in geistlichen Belangen anvertrauten Schafe) Sicherheit zu erlangen, von meinem Metropolen, dem Erzbischof von Esztergom, sub conditione zum Priester reordiniert und ebenso zum Bischof konsekriert zu werden. Und weil derselbe Zweifel vernünftigerweise auch bezüglich der mir unterstellten Protopopen und Popen besteht, die von mir oder meinen Vorgängern, den schismatischen Bischöfen der Walachen, ordiniert wurden, verspreche ich bei der nächsten Visitation meiner Kirchen und Pfarren jeden einzelnen Priester oder Popen sub conditione zu reordinieren.

Art. 4: Den rechtgläubigen Katechismus in walachischer Sprache, der auf Kosten des hochwürdigsten Herrn Kardinals gedruckt wird, verspreche ich an Laien und Popen zu verteilen¹⁰⁹; die anderen aber bis jetzt mit Irrtümern der Schismatiker und Häretiker gedruckten werde ich vom Klerus und vom Laienvolk zurückfordern, die neu gedruckten rechtgläubigen ohne Verkaufspreis gratis verteilen. In anderen gedruckten und verbreiteten Büchern werde ich die schismatischen und häretischen Irrtümer tilgen, die auf Grund unserer Unkenntnis oder des Schismas eingedrungen sind. Weitere in Hinkunft in unserer Druckerei zu druckende Bücher werden meinem Theologen zur Zensur übergeben, und nicht ein einziges Buch wird ohne seine Kenntnis und ohne eine dem Buch voranzustellende Approbation gedruckt werden.

sie den versammelten rumänischen Priestern nicht das tridentinische Glaubensbekenntnis, sondern florentinische Formeln vorlegten.

¹⁰⁷ Jeder Versuch, keine wirkliche Glaubensunion einzugehen, sondern sich mit einer administrativen Zuschreibung zufrieden zu geben, wird ausdrücklich abgewiesen.

¹⁰⁸ Dies wird unten noch ausführlich zu behandeln sein. Hier sei nur auf Radu Tempea und seine Chronik "Istoria sfintei beserici a Şcheilor Braşovului", eins der ältesten uns bekannten Zeugnisse für den Widerstand von Siebenbürger Rumänen gegen die Union, verwiesen. Aus der Chronik geht hervor, dass nach Überzeugung Tempeas und der Seinen nicht die Unionsgespräche in Alba Julia, die im Geist des Florentinums geführt worden waren, sondern die Wiener Geschehnisse, das heißt: die Wiederweihe Atanasies und die Umgestaltung der Angelegenheit durch Kollonitz zum Widerspruch führten. Tempea schrieb: "Nachdem Atanasie [1698 von der Walachei her] zu seinem Sitz in Alba Julia gekommen war, amtierte er drei Jahre in Rechtgläubigkeit als Bischof..." Nach dieser Aussage über die ersten Amtsjahre Atanasies, während welcher er und seine Synode mit den Jesuiten über die Union verhandelten, fährt Tempea fort: "Doch am 18. März 1701 begab sich Bischof Atanasie nach Wien ... dort hat er das rechtgläubige griechische Gesetz willentlich verlassen und niedergetreten, in das hinein er getauft und geweiht worden war und (auf das er) sich eidlich verpflichtete. Denn er wurde zuerst zum Diakon, dann zum Pater, dann zum papistischen Bischof geweiht ... und so kam er nach Alba Julia." Im Folgenden beschreibt Tempea den Widerstand, der nach seiner Kenntnis der Sachlage genau deswegen ausbrach. (Die Edition von Tempeas Chronik erfolgte 1969 durch O. Schlauf und L. Bot; unser Zitat findet sich S. 74.)

¹⁰⁹ Es ging um eine rumänische Edition des Katechismus von Peter Canisius, deren Drucklegung Kardinal Kollonitz veranlasste: Catechismus, Szau Summá Krédincéi Katholicsésti R.P. Petri Canisii..., Cluj 1703. Unter den nachfolgend genannten mit Irrtümern der Schismatiker und Häretiker gedruckten Katechismen sind jene Bücher gemeint, die Bischof Teofil in der Synodensitzung vom Februar 1697 rezensiert hatte.

Art. 5: Weil es der Beständigkeit, Aufrichtigkeit und Festigkeit dieser unserer wahrhaft heilbringenden Union in hohem Maße nützlich, ja sogar höchst notwendig ist, dass die Irrtümer getilgt werden, die während mehrerer Jahrhunderte, in denen wir ohne das Haupt der Kirche waren und unter dem Joch der Türken stöhnten, gegen die Konzilien und Kanones der gesamten Kirche eingedrungen sind, ich aber in vielem nicht ausgebildet und geübt bin, übernehme ich einen mir aus väterlichem und vorausschauendem Rat angebotenen Theologen und Berater¹¹⁰, einen römisch-katholischen Priester, ohne dessen Anwesenheit ich weder Synoden feiern noch Visitationen von Kirchen und Pfarren unternehmen werde, ohne dessen Zustimmung niemanden exkommunizieren noch Scheidungen vornehmen¹¹¹ noch irgendeinen Laien oder Kleriker bestrafen werde, niemanden zum Priester ordinieren oder zur Würde eines Protopopen erheben, auch keinen von ihnen seiner Autorität entkleiden oder einen Popen von einer Pfarre in die andere transferieren werde: in allen kirchlichen Angelegenheiten werde ich schließlich die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Beraters beachten und befolgen.¹¹²

Art. 6: Ab heute und für alle Zukunft beende ich alle Korrespondenz, Verbindung und Vertrautheit mit allen Schismatikern und Häretikern, auch mit dem Fürsten der Walachei, und werde in Hinkunft mit ihnen auch nicht mehr brieflich verkehren; auch erkenne ich den Erzbischof von Bukarest nicht als meinen Metropoliten an, sondern unterwerfe mich mit dem ganzen mir unterstellten Klerus dem Erzbischof von Esztergom und erkenne diesen als meinen Metropoliten an; von ihm werde ich in allen Dingen abhängen, hinsichtlich derer ein Bischof von seinem legitimen Erzbischof abhängen muss. Sollte es aber notwendig sein, in Hinkunft entweder dem Fürsten der Walachei oder einem der Schismatiker zu schreiben, werde ich den Brief zuerst meinem Theologen und Berater vorlegen.

Art. 7: Nach meiner Rückkehr werde ich die Namen aller Popen aufschreiben lassen und ihre Zahl dem hochwürdigsten Herrn Kardinal mitteilen, und werde nach dem Rat des Theologen beifügen, wie viele Priester erforderlich sind für die Verwaltung der pfarrlichen Agenden.¹¹³

¹¹⁰ Sicher war es nicht allzu schwer gewesen, Atanasie, der in Bukarest und in Wien „belehrt werden“ musste, aufzuzeigen, dass seine theologische Ausbildung mangelhaft war, und es spricht für ihn, dass er die Selbstkritik aufbrachte, dies auch zuzugeben. Doch der „Theologe und Berater“, der ihm an die Seite gestellt wurde, war in der nachtridentinischen Theologie bewandert; es stand fest und war von Kollonitz zweifellos auch so gewollt, dass er alle Anfragen im Geist dieser Theologie beantworten würde. Er war ein geeignetes Werkzeug für Kollonitz, der die rumänische Kirche Siebenbürgens - sicher ohne sich dessen auf Grund seiner Unkenntnis von den byzantinischen Kirchentraditionen bewusst geworden zu sein - verpflichten wollte, schnellstens voll und ganz in die nachtridentinische lateinische Kirche integriert zu werden. Er machte die ursprüngliche Absicht endgültig zunichte, den Rumänen gemäß den Anweisungen aus dem Jahr 1669 auch als Unierten die Kontinuität ihrer Tradition zu belassen.

¹¹¹ Einerseits vertreten die griechischen Kirchen ein Verständnis von der Erhabenheit und Unauflöslichkeit der Ehe, das radikaler ist als jenes der lateinischen Kirche, weil sie die Ehe als ein Bündnis verstehen, das Gültigkeit besitzt auch für das ewige Leben; andererseits üben sie größere Toleranz mit den menschlichen Schwächen und ermöglichen unter bestimmten Bedingungen sogar bei Geschiedenen die Wiederheirat. Wenn der Bischof dazu die Erlaubnis erteilt, ist nach Auffassung der griechischen Kirchen eine solche möglich. Näheres dazu bei Suttner, Orthodoxes Eheverständnis aus der Sicht der Konzilien von Florenz und Trient, in: Liebmann (Hg.), War die Ehe immer unauflöslich? Kevelaer 2002, S. 38-55, und Rappert [Hg.], Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 751-766.

¹¹² Z. Pâclieanu, Istoria Bisericii Române Unite, S. 146, fasst das, was man Atanasie auferlegte, wie folgt zusammen: „Der erste unierte Bischof war, wie wir sehen, eine rein repräsentative und dekorative Figur, ohne jegliche wirkliche Gewalt und ohne Initiative.“ Man muss die Liste von Kompetenzen für den Theologen in Beziehung setzen zu den Ausführungen, die Bischof Teofil im Februar 1697 vor der Synode machte über die Eingriffsrechte des kalvinischen Superintendenten in die walachische Kirche. Doch für die Erfahrungen, die Teofil gemacht hatte, war Atanasie noch zu jung; er erkannte sicherlich nicht, welche Gründe für spätere Konflikte hier gelegt wurden. Es ist ungläubwürdig, dass Bischof Teofil den Artikel so angenommen hätte, wie es Atanasie tat.

¹¹³ Unter den Siebenbürger Fürsten hatten die rumänischen Priester in ihrer großen Mehrzahl zusammen mit ihren Gläubigen in Leibeigenschaft gelebt, durch die Union aber sollten sie sozial angehoben werden. Wie groß ihre Anzahl war, interessierte unter den ehemaligen Umständen die Obrigkeit wenig. Jetzt aber wurde dies bedeut-

Art. 8: Niemanden werde ich in den Rang eines Diakons oder Priesters erheben, wenn er nicht vorher vom Theologen und von älteren Popen geprüft wurde, und gesichert ist, dass der Kandidat hinreichend mit den Kenntnissen für seinen Stand ausgerüstet ist. Keinen Bigamisten¹¹⁴ werde ich ordinieren. Mit den Popen und dem ganzen Klerus werde ich respektvoll, nicht despotisch verfahren, wie es ihrem Stand zukommt. In Hinkunft werde ich nicht zulassen, dass meine Angehörigen und Verwandten irgendwelche Rechte gegenüber den Popen ausüben oder finanzielle Kollekten von ihnen fordern oder eintreiben.

Art. 9: Von keinem der Popen erwarte ich gemäß den Privilegien der Siebenbürger Fürsten mehr als einen ungarischen Gulden jährlich. Wenn aber ein Kleriker oder Laie bestraft werden müsste, (dann mit der Summe,) die der Theologe festsetzen wird; und die Hälfte wird mir, die Hälfte der Kirche zufallen.

Art. 10: Ich verspreche, in meinem Hauswesen und Hof in Hinkunft nur Römisch-Katholische oder Unierte zu haben. Alle aber, die ich bisher aus der Sekte der Kalviner oder als Schismatiker (in Haus und Hof) hatte¹¹⁵, werde ich so rasch wie möglich entfernen.

Art. 11: Ich werde es betreiben, dass in Alba (Iulia) eine walachisch-lateinische Schule errichtet wird. Als Lehrer für die Schüler werde ich (Personen) auswählen, die die walachische und die lateinische Sprache beherrschen.

Art. 12: In Personalangelegenheiten der Popen und des Klerus werde ich nicht vor das weltliche Gericht ziehen, sondern die Sache mit meinem Theologen besprechen: nach der Beratung mit ihm werden wir uns, falls die Beschaffenheit der Sache es erfordert, an unseren Erzbischof in Esztergom wenden.¹¹⁶

Art. 13: (Auch) außerhalb der österlichen Zeit wird Erwachsenen gestattet sein, die Sakramente der Buße und der Eucharistie zu empfangen.

Art. 14: Für Taufe, Buße, Kommunion, Wegzehrung und letzte Ölung werden weder ich noch meine Pfarrer eine Gebühr verlangen. Für die Osterbeichte wird jeder Bußfertige eine Münze erlegen; für Hochzeit, Beerdigungen und die Segnung der Frauen nach der Geburt werde ich eine geringe Gebühr mit der Synode und dem Theologen festsetzen.

Art. 15: Die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte wird bei den Ökonomen liegen, allerdings so, dass sie ohne mein und des Theologen Wissen nichts einheben können; und sie werden vor der Synode und dem Theologen über die Vorschreibungen Rechenschaft legen.

Art. 16: Schließlich will ich bemüht sein, durch mein gutes Beispiel Klerus und Laien zu erbauen. In meiner bischöflichen Residenz werde ich weder Tänze noch Frauen zulassen. Bewaffnete Jagden und Treibjagden werde ich unterbinden, Zurechtweisung von meinem Theologen gern auf mich nehmen, und was immer der Theologe in unserer walachischen Kirche als verbesserungswürdig erachtet wird, werde ich verbessern. Wenn ich aber etwas

sam, und so wurde es im habsburgischen Siebenbürgen (wie in späterer Zeit auch anderswo in Südosteuropa, wenn dort nach der Befreiung von den Türken bessere Verhältnisse für den Klerus geschaffen werden sollten) notwendig, die richtige und notwendige Zahl von Seelsorgspriestern zu bestimmen.

¹¹⁴ Die althergebrachte Kirchenrechtsterminologie der griechischen Kirchen nennt jede Zweitehe, auch die Wiederheirat von Witwen oder Witwern, „Bigamie“. Bei gestrenger Beachtung des alten griechischen Kirchenrechts darf ein verheirateter Mann nur dann zum Diakon bzw. zum Priester geweiht werden, wenn weder er noch seine Gattin in zweiter Ehe leben, und nach der Weihe ist überhaupt keine Heirat mehr erlaubt. Dass mancherorts die Bischöfe dies nicht eindeutig beachteten, schuf Probleme, von denen sich Atanasie hier zu distanzieren hatte. Die meisten Probleme entstanden bei Priestern mit Kindern, denen die Gattin früh starb; es gab sie aber auch bei der Auswahl der Weihekandidaten, wenn manche von ihnen nach dem Tod ihrer Gattin eine Zweitehe eingegangen waren. In solchen Fällen konnten Bischöfe versucht sein, eine „Bigamie“ zu „tolerieren“. Von den Problemen wegen der althergebrachten Eheregeln für Kleriker, die in moderner Zeit besonders häufig wurden, war auf dem Panorthodoxen Kongress von 1923 ausführlich die Rede, vgl. Patrick Viscuso, *A Quest for Reform of the Orthodox Church. The 1923 Pan-Orthodox Congress. An Analysis and Translation of its Acts and Decisions*, Berkeley 2006; in seiner „Introduction“ zu den Gesprächen auf dem Kongress (S. XXII-XXV) zeigt Viscuso auf, dass in den einzelnen Kirchen lange schon ein „Unwohlbefinden“ mit den alten Bestimmungen bestand.

¹¹⁵ Einschlägige Klagen waren bei Kollonitz vorgebracht worden.

¹¹⁶ Dies entspricht der Regelung, die im Habsburgerreich damals für den katholischen Klerus in Kraft war.

von diesen von mir unter meiner priesterlichen und bischöflichen Treue versprochenen Artikeln überschreiten und zu Verbesserndes nach der ersten, zweiten und dritten Ermahnung meines Esztergomer Erzbischofs nicht verbessern sollte, dann wünsche ich klar und entschieden, dass meine Einsetzung als Bischof ihre Kraft verliere, vielmehr unterwerfe ich mich dann dem Willen meines Erzbischofs, dass ich, wenn es ihm zum Nutzen der walachischen Kirche gut erschiene, meiner Autorität entkleidet und ein anderer an meiner Stelle eingesetzt werde, der die vorgenannten für die Union unerlässlichen Artikel beachten wird. So bestätige und bezeuge ich es mit meiner eigenhändigen Unterschrift und dem Beidruck meines eigenen Siegels.

Wien, am 7. April 1701.

Athanasius, Bischof der unierten Kirche der Walachen.

16) In Art. 3 des Reverses räumte Atanasie ein, dass ihn die Zweifel des Kardinals an der Gültigkeit seiner Weihe beeindruckten. Auch bekannte er sein Einsehen in die schweren Folgen der Fragwürdigkeit seiner eigenen Weihe (und der Weihe der Priester in seinem Bistum) für die Seelsorge an den Gläubigen. Mit den Zweifeln an der Gültigkeit der Weihe Atanasies stand Kollonitz in einer Lehrtradition, die sich nach dem Tridentinum unter den Theologen der Lateiner mehr und mehr festigte. dass alles, was außerhalb der pastoralen Zuständigkeit des Papstes geschah, außerhalb der Kirche Christi geschehe; dass es ohne päpstliches Zutun keine echten geistlichen Vollmachten für kirchliche Amtsträger geben könne, und dass Sakramente, welche von Bischöfen oder Priestern vollzogen werden, die keine jurisdiktionalen Bande zum Papst besitzen, unerlaubt (illegitim) seien. Zwar wagten es die Lateiner wegen Gottes unerklärlich großer Barmherzigkeit nicht, jegliches Vorhandensein sakramentaler Gnadengaben bei "Schismatikern und Häretikern" zu bestreiten. Doch in logischer Konsequenz zu ihrer Überzeugung, dass bei ihnen die Sakramente nur unerlaubt gespendet würden, zogen sie die vollgültige Sakramentalität deren kirchlichen Lebens in Zweifel. Zur offiziellen Haltung der katholischen Kirche wurde diese Denkweise, nachdem 1729 die römische Congregatio de Propaganda Fide ein Dekret erlassen hatte, das jegliche Gebets-, Gottesdienst- oder gar Sakramentengemeinschaft zwischen den Gläubigen, die mit dem Papst in Einheit standen, und den "Schismatikern und Häretikern" für künftige Zeiten strikt untersagte.¹¹⁷ Doch auch schon vor Kardinal Kollonitz konnte man auf sie stoßen, zum Beispiel in der Bulle "*Magnus Dominus*" von Papst Klemens VIII., mit der er 1595 den Ruthenen die Union gewährte und sich dabei nicht an den Beschlüssen des Florentinums orientierte.¹¹⁸ Auch Primas Kollonitz verstieß beim Abschluss der Siebenbürger Kirchenunion gegen das Florentinum und handelte bereits 1701 im Geist jener Ekklesiologie, die dem Dekret von 1729 zugrunde liegen wird.¹¹⁹

Kollonitz veranlasste Atanasie, bezüglich seiner Weihe eine Anfrage nach Rom zu richten.¹²⁰ Die Antwort verzögerte sich, und Kollonitz erhielt nur private Vota von Fachleuten, die von einer Wiederweihe ausdrücklich abrieten.¹²¹ Kollonitz gab sich damit aber nicht

¹¹⁷ Im vollen Wortlaut ist das Dekret zu finden in: Sacra Congregazione per la Chiesa Orientale, Verbali delle Conferenze Patriarcali sullo stato delle Chiese Orientali e delle Adunanze della Commissione Cardinalizia per Promuovere le Riunione delle Chiese Dissidenti tenute alle presenza del S. P. Leone XIII (1894-1902), Vaticano 1945, S. 595-602.. Vgl. hierzu auch Suttner, Der Wandel im Verständnis der Lateiner von Schismen und von deren Überwindung, in: OrChrPer 74(2008).

¹¹⁸ Der Gegensatz von Klemens VIII. zum Florentinum wird aufgezeigt im Beitrag: Dokumente der Brester Union, übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer mit Erläuterungen von Ernst Chr. Suttner, in: OstkStud 56(2007)206-252.

¹¹⁹ Vgl. Suttner, Das Abrücken von der Ekklesiologie des Florentiner Konzils bei der ruthenischen Union von 1595/96 und bei der rumänischen Union von 1701, in: Trierer Theologische Zeitschrift 114(2005)28-45.

¹²⁰ Nilles, Symbolae, S. 99.

¹²¹ Nilles, Symbolae, S. 101-106.

zufrieden, sondern richtete eine Anfrage an die Wiener Theologische Fakultät; von ihr erhielt er den Rat, die Weihe *sub conditione* zu wiederholen. Das Fakultätsgutachten lautete:¹²²

Die Wiener Theologen, über ihre Meinung zum Ansuchen des Athanasius befragt, antworteten (wie folgt):

*1. Es erscheine ihnen angebracht, den Bitten des Antragstellers zu entsprechen und zu (seiner) Reordination und Rekonzekration zu schreiten, einerseits auf Grund schwerwiegender Motive, die von Athanasius selbst zur Begründung seiner Bitte angeführt wurden¹²³, und weil es andererseits nach dem Zeugnis der Geschichte häufig geschah,¹²⁴ dass von Häretikern und Türken Männer ohne gültige Ordination gewaltsam auf griechische Bischofssitze eingesetzt wurden, sei es, dass überhaupt keine Handauflegung erfolgte, sei es, dass zwar der Ritus der Bischofsweihe, aber ohne vorangegangene Ordination zum Priester erfolgte¹²⁵; und schließlich, weil berichtet wird, Ordinationen von Presbytern und Konsekrationen von Bischöfen seien oft von Leuten vollzogen worden, die aus entfernten und unbekanntem Gegenden angereist seien und sich ohne ausreichende Zeugnisse als Bischöfe ausgaben, deren bischöfliche Eigenschaft jedoch keineswegs feststand.¹²⁶ Deshalb seien die Theologen der Meinung, man solle jenen alten Beispielen bedingter Rekonzekration folgen, die vor einem halben Jahrhundert zwei Mukačever Bischöfen griechischen Ritus gespendet worden sei, nämlich dem des Methodius, der durch den ruthenischen Bischof von Przemyśl bedingt rekonzekriert worden sei, und dem des Parthenius, an dem, wie Primas Lippai berichtet, *ad cautelam* die wesentlichen Elemente der Priester- und der Bischofsweihe erneut vollzogen wurden.¹²⁷*

2. Soweit es den Rekonzekrator¹²⁸ betrifft, bekannten die Theologen, sie seien nicht einer Meinung: einige meinten, ein Bischof lateinischen Ritus dürfe niemals einen vorher unter griechischen Zeremonien Ordinierten oder Konsekrierten mit neuer Salbung weihen und so nach lateinischem Ritus ergänzen, was dem griechischen fehle; andere vertraten dagegen, der Primas des Königreichs und legatus natus des Apostolischen Stuhles könne dies ohne Besorgnis tun im Hinblick auf seine Zuständigkeit für alle Katholiken in Ungarn und den angeschlossenen Gebieten, jedenfalls dann, wenn es die Notwendigkeit erfordere und keine griechischen Bischöfe vorhanden seien, deren eigene gültige Ordination und Konsekration

¹²² Nilles, *Symbolae*, S. 100-101.

¹²³ Athanasie hatte vorgetragen, was in Art. 3 seines Reverses niedergelegt ist.

¹²⁴ Den sogenannten „Informationen“, die über die türkisch-österreichische Grenze hinweg geflossen, waren – wie nicht weiter verwunderlich – auch „Greuelmärchen“ beigemischt.

¹²⁵ Vor dem 2. Vatikanischen Konzil konnte von lateinischen Theologen die Ansicht vertreten werden, die Bischofsweihe sei nicht im eigentlichen Sinn das Sakrament der Ordination, vielmehr sei die Priesterweihe die entscheidende sakramentale Handlung. Durch sie würden alle Vollmachten übertragen, nur sei ein wichtiger Teil davon jurisdiktionell gebunden und ihre Ausübung würde erst dann erlaubt, wenn dem Priester auch die Bischofsweihe erteilt worden sei. Eine Bischofsweihe ohne vorangegangene Ordination zum Priester musste aus der Sicht von Anhängern dieser Lehre, zu denen die Wiener Professoren offenbar gehörten, nichtig sein.

¹²⁶ Trotz der im Dokument vorgebrachten Berufung auf das Zeugnis der Geschichte wird hier ausdrücklich aufgrund von Hörensagen argumentiert.

¹²⁷ Zum genannten Bischof Methodius verfügt der Kommentator über keine Informationen; bezüglich des Bischofs Parthenius sprechen die ihm zugänglichen Quellen anders: vgl. den in diesem Kommentar oben bereits angeführten Bericht in: *Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa*, S. 92-94.

¹²⁸ Schwieriger als die Frage, ob es angebracht sei, eine Wiederweihe vorzunehmen, erschien den Theologen die Frage, wer diese angesichts der Ritusverschiedenheit durchführen dürfe, denn die Griechen vollzogen bei der Spendung des Weihe sakraments keine Salbung. Die nachträgliche Spendung einer Salbung durch einen lateinischen Rekonzekrator würde einschliessweise bedeuten, dass man nicht eine im konkreten Fall vielleicht nicht erteilte Weihe vorsichtshalber wiederhole; sie würde den griechischen Ritus überhaupt als ergänzungsbedürftig erscheinen lassen. Dass die (von Lateinern und von Griechen vollzogene) Handauflegung der entscheidende Akt ist bei der Weiheerteilung, wurde katholischerseits erst vom 2. Vatikanischen Konzil offiziell festgestellt. Die damaligen Wiener Theologen meinten hingegen, mit der Mehrheit der theologischen Lehrer ihrer Tage anderes (sei es die Salbung der Hände des Weihekandidaten, sei es die Überreichung der gottesdienstlichen Geräte an ihn, was beides von den Griechen nicht vollzogen wird,) für entscheidend halten zu sollen.

zweifelsfrei feststehe; wieder andere urteilten jedoch, die Sache sei so bedeutend, dass sie dem Summus Pontifex zu einer gütigen Lösung vorzulegen sei.

17) Primas Kardinal Kollonitz weihte am 24. März 1701 Atanasie *sub conditione* zum Priester und am 25. März 1701 zum Bischof, und dieser trat alsbald die Rückreise nach Siebenbürgen an. Kollonitz erhielt für die Wiederweihe eine Rüge aus Rom, und von der Wiederweihe der Priesterschaft, die Atanasie im Revers unter Eid versprochen hatte, war nie mehr die Rede.¹²⁹ Die Erteilung der Wiederweihe, die unter den Rumänen größte Empörung verursachte, war ein persönlicher Fehler des Kardinals und seiner Berater gewesen, keine Forderung der römischen Kirche.

18) Das von Kardinal Kollonitz beim Gespräch mit Bischof Atanasie versprochene neue leopoldinische Diplom erging am 19. März 1701.¹³⁰ Es verlieh den Ergebnissen der Absprache zwischen dem Kardinal und dem Bischof Gesetzeskraft und sollte künftig das Leben der Unierten Siebenbürgens regeln,¹³¹ und es enthielt neben der ausdrücklichen Bestätigung der den Unierten zugesicherten Rechte auch eine von staatlicher Seite verordnete Definition einer echten Union mit der katholischen Kirche: Diese Definition lautet:

Da uns aber als sicher berichtet wurde, das Volk der Walachen, Griechen und Ruthenen, das bisher an dem Makel des Schismas litt, habe unter dem Hauch des Hl. Geistes und unter Mitwirkung vor allem unseres treuen und von uns aufrichtig und innig geliebten hochwürdigsten Vaters in Christo, des Herrn Leopold, Kardinals der hl. römischen Kirche, Grafen des hl. römischen Reiches von Kollonitsch, Erzbischofs von Esztergom, und anderer Männer voll apostolischen Eifers, in verschiedenen Gebieten unserer Reiche, besonders in Siebenbürgen und den diesem angeschlossenen Gebieten begonnen, zur Union und in den Schoß der hl. römischen Kirche zurückzukehren und allem zuzustimmen, was die hl. Mutter, die römische katholische Kirche lehrt, bekennt und glaubt, und namentlich die nachfolgenden Punkte, in denen sie bisher am meisten abgewichen waren:

- 1. Der römische Papst ist das Haupt der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche.*
- 2. Ungesäuertes Brot ist hinreichende Materie für das eucharistische Sakrament.*
- 3. Neben dem Himmel, dem Ort der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, gibt es einen dritten Ort, an dem weiterer Buße bedürftige Seelen zurückgehalten und gereinigt werden.*
- 4. Der Heilige Geist, die dritte Person in der Trinität, geht vom Vater und vom Sohne aus.*

Die Definition, die in diesem Dokument gemäß Atanasies Ansuchen und auf Vermittlung von Kardinal Kollonitz zur gesetzlich verfügten Auflage wurde, dürfte damals sicher auch jenseits der Grenzen der Habsburgermonarchie nicht wenigen lateinischen Theologen angemessen erschienen sein. Verbindliche Gültigkeit erlangte sie aber nur in der Habsburgermonarchie; nie ist sie zu einer Verordnung der römischen Kirche an die Unierten geworden. In der rumänischen Literatur stößt man häufig auf die Aussage, der Abschluss einer Uni-

¹²⁹ Zwar wurde in den Archiven keine Urkunde gefunden, die eine Rüge aus Rom enthielte. Doch nicht nur das totale Unterlassen dessen, wozu Atanasie sich eidlich verpflichtet hatte, und dazu noch das völlige Schweigen über Angelegenheit in der Folgezeit wären unerklärlich, wenn es zu keiner solchen Rüge gekommen wäre.

¹³⁰ Nilles, *Symbolae*, S. 292-301. In der Literatur nennt man es auch zweites leopoldinisches Diplom für die unierte Kirche Siebenbürgens.

¹³¹ Die ehrlichen Absichten Kaiser Leopolds und des Kardinals in Ehren! Dass die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Unierten in den folgenden Jahrzehnten jedoch endlos verzögert wurde, verursachte im Lauf des 18. Jahrhunderts, ganz besonders in den Tagen des energischen Bischofs der unierten Kirche Ioan Inochentie Micu-Klein, noch schwere Auseinandersetzungen.

on von Christen byzantinischer Tradition mit der römischen Kirche erfordere die Übernahme der vier Florentiner Punkte und insbesondere die Einfügung des *filioque* ins Glaubensbekenntnis. Wer dieser Aussage beipflichtet, bekennt sich zu einer Kirchenordnung, die vom Wiener Hof verabschiedet wurde, als sich in Europa das Staatskirchentum ausbildete und der staatliche Gesetzgeber sich unter Zustimmung hoher Kirchenführer für ermächtigt hielt, auch dogmatische Bestimmungen zu erlassen. Die Begrenzung der Gültigkeit dieser Verordnung Leopolds vom 24. März 1701 auf das Herrschaftsgebiet der Habsburger zeigt sich unter anderem an der Tatsache, dass es im eigenen Bistum des Papstes, in der Stadt Rom, mehrere Goteshäuser von Unierten byzantinischer Tradition gibt, in denen das Glaubensbekenntnis bis auf den heutigen Tag ohne den Zusatz *filioque* gesungen wird. Solange die Päpste ihre Hochämter in lateinischer Sprache feierten, konnte das Glaubensbekenntnis zweimal hintereinander gesungen werden: auf Latein mit und auf Griechisch ohne das *filioque*. Nur dort, wo man meint, dass das kirchliche Leben weiterhin in der Tradition der Habsburger fortzuleben hätte, kann in bestimmten Publikationen die Aufrichtigkeit der Union angezweifelt werden, wenn die Gläubigen das *filioque* dem Glaubensbekenntnis nicht mit Selbstverständlichkeit einfügen.